

Die Rolle der Menschenrechte in der Sozialen Arbeit

Grenzen, Notwendigkeit und Ziele einer
menschenrechtsorientierten Sozialen
Arbeit – heute und im historischen
Rückblick

Britta Bornhöft-Graute

veröffentlicht unter den socialnet Materialien

Publikationsdatum: 14.10.2020

URL: <https://www.socialnet.de/materialien/29126.php>

FH Bielefeld
University of Applied Sciences
Fachbereich Sozialwesen
Studiengang Soziale Arbeit

Die Rolle der Menschenrechte in der Sozialen Arbeit

Grenzen, Notwendigkeit und Ziele einer menschenrechtsorientierten Sozialen Arbeit –
heute und im historischen Rückblick

Bachelorarbeit

vorgelegt von: Britta Bornhöft-Graute
Matrikelnummer: 1156131
Studiengang: Soziale Arbeit
Abgabedatum: 01.07.2020
Prüferin: Prof. Dr. Melanie Plößer
Zweitprüferin Prof. Dr. Claudia Rademacher

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
2. Rückblick: Menschenrechtsverletzungen in Deutschland im Nationalsozialismus..	4
2.1. Zwangssterilisierungen und ‚Euthanasie‘ im Nationalsozialismus	5
2.1.1. Zwangssterilisierungen	6
2.1.2. Die Ermordung von Kranken und sog. ‚minderwertigen‘ Menschen	9
2.2. Die Vorgeschichte der NS-Rassenideologie	11
2.3. Die Rolle der Fürsorge: Etablierung des Begriffs ‚minderwertig‘ in der fürsorgerischen Praxis: Auf- und Abwertung von menschlichem Leben	13
2.3.1. Fürsorgerinnen und Wohlfahrtspflege am Vorabend des Nationalsozialismus	14
2.3.2. Fürsorgerinnen im Nationalsozialismus	17
2.4. Kontinuitäten: Menschenrechtsverletzungen im Rahmen Sozialer Arbeit nach der Gründung der Bundesrepublik	21
3. Die Menschenrechte	23
3.1. Die Geschichte der Menschenrechte	24
3.2. Die Menschenrechte heute	25
3.2.1. Der Menschenrechtsschutz der Vereinten Nationen	27
3.2.2. Beschwerdeverfahren und „Wächter“ bei den unterschiedlichen Pakten / Konventionen	35
4. Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession?!	37
4.1. Menschenrechte als Grundlage einer Handlungsethik in der Sozialen Arbeit	38
4.2. Beispiele von Menschenrechtsverletzungen in der Sozialen Arbeit in der Gegenwart	42
4.3. Individualisierung, Objektivierung und Ausschluss – Parallelen heutiger Praxis zum Nationalsozialismus	47
5. Grundlagen und Voraussetzungen für einen besseren Menschenrechtsschutz in der Sozialen Arbeit	50
5.1. Menschenrechtsbewusstsein	50
5.2. Kritisch-ambitionierte Soziale Arbeit	51
5.3. Strukturelle Voraussetzungen	52
6. Fazit	55
7. Literatur- und Quellenverzeichnis	57
7.1. Verzeichnis der Websites	61
8. Erklärung	63

1. Einleitung

In den 1990er Jahren kam die Idee auf, Soziale Arbeit sei eine ‚Menschenrechtsprofession‘ (Vgl. Staub-Bernasconi 1995). Wie aber müsste sich eine Profession, die sich so klar den Menschenrechten verpflichtet, positionieren und vor allem: wie muss sie handeln? Und was bedeutet das für die Auseinandersetzung mit ihrer Vergangenheit?

Obwohl ich mich schon immer für Geschichte im Allgemeinen und deutsche Zeitgeschichte insbesondere, interessiert habe, waren mir einige der schlimmsten Verbrechen aus der Zeit des Nationalsozialismus nicht bekannt – erst im Rahmen meines Studiums der Sozialen Arbeit bin ich darauf gestoßen. Die Auseinandersetzung damit hat mich nicht losgelassen, besonders, weil unter anderem Menschen betroffen waren, die auch heutzutage am Rand der Gesellschaft stehen und Ausschlüsse konstruiert wurden, die auch heute (noch oder wieder) relevant sind. Die Verfolgung und Ermordung von Menschen, die aus unterschiedlichen Gründen in der nationalsozialistischen Volksgemeinschaft unerwünscht waren, stellt einen der schrecklichsten Verstöße gegen Menschenrechte¹ in unserer Geschichte dar. Eine systematische, schonungslose Auseinandersetzung mit diesen Taten – auch in Bezug auf die Beteiligung Sozialer Arbeit – ist längst noch nicht abgeschlossen. Viele der Verantwortlichen konnten fast ohne Einschränkungen nach dem Zusammenbruch des Naziregimes in ihrem Beruf weiterarbeiten, immer noch gibt es Institutionen, die ihre Beteiligung abstreiten. Ein aktuelles Beispiel hierfür ist der Streit, ob es im Kinderkrankenhaus Sonnenschein in Bethel Krankenmorde gegeben habe, oder nicht.²

Meiner Meinung nach können und müssen wir aus den Verbrechen an als ‚minderwertig‘ kategorisierten Menschen im Nationalsozialismus auch 75 Jahre nach dem Ende des Regimes immer noch lernen – besonders in Bezug auf unser Menschenbild und auf gesellschaftliche Normierungen und Ausschlüsse, vor allem als Sozialarbeitende. Das ist aber nur möglich, wenn die Verbrechen von damals nicht als einmaliges Schreckensgespenst des Nationalsozialismus gesehen, sondern eingebunden in die

¹ Eigentlich kann der Begriff „Menschenrechte“ erst ab der AEMR benutzt werden, eine rechtliche Festschreibung individueller Menschenrechte gab es vorher nicht. Da aber die Idee, Menschen nur um ihres Menschseins Willen grundlegende Rechte zuzugestehen, schon seit der Antike immer wieder auftaucht, scheint mir die Benutzung auch für die Zeit vor 1948 gerechtfertigt.

² Dazu erscheint am 22.07.2020 ein Buch: Melter, Claus (Hrsg.): Krankenmorde im Kinderkrankenhaus »Sonnenschein« in Bethel in der NS-Zeit? Forschungen zu Sozialer Arbeit, Medizin und »Euthanasie«.

gesellschaftlichen Entwicklungen und ideologischen Vorstellungen ihrer Zeit betrachtet werden.

Deswegen habe ich mich entschieden, die Verfolgung von kranken, behinderten und als ‚minderwertig‘ kategorisierten Menschen im Nationalsozialismus und die gesellschaftlichen und sozialpolitischen Hintergründe in den Blick zu nehmen. (Kap. 2.1. und 2.2.) Ich stelle die Frage, inwieweit Soziale Arbeit an den Verbrechen der Nazizeit beteiligt war (Kap. 2.3.) und zeige auch eine Beteiligung Sozialarbeitender an Menschenrechtsverletzungen für die Zeit nach 1945, um deutlich zu machen, dass diese auch nach der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) und auch in einem demokratischen Staat möglich waren – und möglicherweise immer noch sind. Im Folgenden stelle ich die aktuell geltenden Menschenrechte dar, wobei ich den Schwerpunkt auf das Menschenrechtssystem der Vereinten Nationen lege, unter anderem weil die Verbrechen der Deutschen zur Zeit des Nationalsozialismus ein Grund dafür waren, die UNO zu gründen und die AEMR zu verabschieden. Die Menschenrechte sind ein wichtiger Bezugsrahmen für die Soziale Arbeit – oder sollten es zumindest sein. Dass es auch heutzutage zu Menschenrechtsverletzungen in der Sozialen Arbeit kommt, und welche Mechanismen dabei eine Rolle spielen, werde ich in Kapitel 4 aufzeigen und in Kapitel 5 schließlich herausstellen, welche Voraussetzungen für eine menschenrechtsorientierte Soziale Arbeit notwendig sind und einige praktische Beispiele menschenrechtsbewusster Ansätze und Einrichtungen vorstellen.

Ich konnte bei der Erstellung der Arbeit aufgrund der aktuellen Regelungen wegen der Covid19-Pandemie nur begrenzt auf die Literatur der Bibliotheken zurückgreifen, habe mich aber so weit wie möglich bemüht, aktuelle Positionen einzubeziehen. Teilweise war das nicht möglich, z.B. das Buch „Euthanasie‘ im NS-Staat“ lag mir nur in einer alten Auflage vor. In Bezug auf die gesetzlichen Regelungen, wie den Stand der Ratifizierungen von UN-Konventionen habe ich z.T. auf Fachliteratur zurückgegriffen, aber auch Websites, wie die des Deutschen Instituts für Menschenrechte oder der UNO genutzt, um den jeweils aktuellsten Stand wiedergeben zu können.

2. Rückblick: Menschenrechtsverletzungen in Deutschland im Nationalsozialismus

Betrachtet man die Geschichte der Menschenrechte in Bezug auf menschenbezogene Professionen wie Medizin, Pflege oder Soziale Arbeit vom Beginn des 20. Jahrhunderts bis heute, ist es vor allem eine Geschichte der Verletzung und Missachtung von Menschenrechten, die sichtbar wird.

In erster Linie kommt der Gedanke an die massenhaften Morde an Andersdenkenden, an Menschen jüdischen Glaubens, Menschen mit Behinderungen, sogenannten ‚Asozialen‘ und weiteren, aus verschiedensten Gründen unerwünschten, Menschen im Nationalsozialismus auf. Die Betrachtung dieser schrecklichen Epoche unserer Geschichte bildet auch einen wichtigen Teil dieses Kapitels. Vor allem in Bezug auf die Rolle der Sozialen Arbeit in der Geschichte und bis heute ist es mir aber wichtig, den Bogen weiter zu fassen. Denn auch in der öffentlichen Fürsorge der Weimarer Republik (Kap. 2.2) und der jungen Bundesrepublik (2.4.), wurde zum Teil menschenverachtenden Ideologien gefolgt und schwere Verletzungen von Menschenwürde und Menschenrechten begangen. Und bis heute werden in unterschiedlichen Handlungsfeldern auch von Sozialarbeitenden Menschenrechte verletzt oder zumindest die Verletzung von Menschenrechten nicht verhindert, wie in Kap. 4.2. gezeigt werden wird.

Im Folgenden werde ich einen historischen Rückblick auf die Verbrechen der Nationalsozialisten an als ‚minderwertig‘ kategorisierten Menschen machen. Dabei werde ich zunächst die Entwicklung der Verbrechen von den Zwangssterilisierungen hin zu den Morden aufzeigen, um die Taten in den gesellschaftspolitischen Kontext einzuordnen. Dann werde ich die Rolle der Fürsorgerinnen, also der Sozialarbeiterinnen der NS-Zeit herausarbeiten, um die Verstrickung von Sozialer Arbeit in diese Taten deutlich zu machen. Der Terminus ‚Soziale Arbeit‘³, der heute ein fester Professionsbegriff ist, wurde zu Beginn des 20. Jahrhunderts noch nicht umfassend verwendet. Fürsorge, Jugendfürsorge, Wohlfahrtspflege und – nach der Machtergreifung

³ Die folgende Definition wurde von der IASSW-Generalversammlung und der IFSW Generalversammlung im Juli 2014 genehmigt: „Soziale Arbeit ist ein praktischer Beruf und eine akademische Disziplin, die den sozialen Wandel und die soziale Entwicklung, den sozialen Zusammenhalt sowie die Stärkung und Befreiung der Menschen fördert. Grundsätze der sozialen Gerechtigkeit, der Menschenrechte, der kollektiven Verantwortung und der Achtung der Vielfalt sind für die Sozialarbeit von zentraler Bedeutung. Unterstützt durch Theorien der Sozialen Arbeit, der Sozialwissenschaften, der Geisteswissenschaften und der indigenen Kenntnisse, der Sozialen Arbeit engagiert Menschen und Strukturen, um die Herausforderungen des Lebens anzugehen und das Wohlbefinden zu steigern (...).“ (DBSH 2014 o.S.)

der Nationalsozialisten auch die Nationalsozialistische Volksfürsorge (NSV) waren Begriffe, die für die unterschiedlichen Bereiche Sozialer Arbeit verwendet wurden.

Ich werde die Berufsbezeichnung der Fürsorgerin als damals geläufiges Pendant zu Sozialarbeiter*innen heute benutzen. Dabei verwende ich ausschließlich die weibliche Form, da der Beruf der Fürsorgerin Anfang des 20. Jahrhunderts ausschließlich von Frauen ausgeübt wurde (Vgl. Lehnert 2003, S.45).

2.1. Zwangssterilisierungen und ‚Euthanasie‘ im Nationalsozialismus

Die „rassische Erneuerung des deutschen Volkes“ (Ayass 2005, S.112) war das offene Ziel nationalsozialistischer Sozial- und Gesundheitspolitik. Dabei wurde – abgesehen von der Ablehnung und Verfolgung von Menschen bestimmter Religionen oder Volksgruppen, wie der jüdischen oder Sinti und Roma – zwischen Menschen unterschieden, die einen Nutzen für die sogenannte „Volksgemeinschaft“ hatten (was z.B. in Bezug auf Menschen mit Behinderungen an deren Arbeitsfähigkeit festgemacht wurde) und sogenannten „Ballastexistenzen“, die nicht nur sozialpolitisch bekämpft und finanziell ausgehungert werden sollten, sondern denen letztendlich die Lebensberechtigung abgesprochen wurde.“ (ebd.) Anhand dieser Auf- oder Abwertung von Menschen wurden Rechte und Privilegien vergeben und letzten Endes Entscheidungen über Leben und Tod getroffen. Betroffen von der Verfolgung waren Menschen mit Krankheiten oder Behinderungen, aber auch „angeblich minderwertige Unterschichtfamilien“ (ebd.). Diese Verfolgungen fanden in mehreren Phasen statt. Zunächst wurden die Menschen, die in der ‚Volksgemeinschaft‘ unerwünscht waren, Zwangssterilisiert, dann folgten ab 1939 die Tötungen, die mit dem verharmlosenden Begriff der ‚Euthanasie‘ betitelt wurden. Die Nationalsozialisten verwendeten den Begriff im Sinne von ‚Gnadentod‘ oder Sterbehilfe, (Vgl. Harms 2016, S. 1) womit die massenhaften Tötungen nicht das Geringste zu tun hatten. Deshalb versuche ich den Begriff zu vermeiden und ggf. in Anführungszeichen zu setzen. Nach Protesten aus der Bevölkerung wurden die offiziellen Tötungen 1941 gestoppt, liefen aber in vielen Anstalten im Geheimen weiter.

2.1.1. Zwangssterilisierungen

Die erste Maßnahme im Sinne der „Reinigung des Volkskörpers“ (Klee 1983, S 37), die die Nationalsozialisten ganz offiziell einführten, war die Zwangssterilisierung von Menschen, die als „erbkrank“ angesehen wurden. Bereits in der ersten Kabinettsitzung nach der Machtergreifung, am 14. Juli 1933 wurde von den Nationalsozialisten das sogenannte „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ beschlossen, in dem es hieß: „Wer erbkrank ist, kann durch chirurgischen Eingriff unfruchtbar gemacht (sterilisiert) werden, wenn nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß (sic.) seine Nachkommen an schweren körperlichen oder geistigen Erbschäden leiden werden.“ (GzVeN 1933, zit. nach: <http://www.documentarchiv.de/ns/erbk-nws.html> [Zugriff:16.4.2020]) Betroffene, die als ‚erbkrank‘ im Sinne des Gesetzes bezeichnet wurden, waren Menschen mit als angeblich erblich betrachteten Erkrankungen, von denen „in der Praxis der folgenden Jahre angeborener Schwachsinn, Schizophrenie und Epilepsie die wichtigste Rolle spielten.“ (Ayass 2005, S.111) Vor allem der sogenannte „angeborene Schwachsinn“, der in der Praxis oftmals durch den Begriff des „moralischen Schwachsinn“ ergänzt wurde, wurde als Begründung verwendet, um Menschen aus gesellschaftlichen Unterschichten der Zwangssterilisierung zu unterziehen. (Vgl. Ayass 2005, S. 111 ff.)

Menschen wurde also auch jenseits der rassistischen Abwertungen von Menschen, wie Menschen jüdischen Glaubens oder Sinti und Roma in der nationalsozialistischen Gesellschaft und sozialpolitischen Praxis jeweils ein unterschiedlicher Wert zugesprochen. Es sollten diejenigen Familien gefördert werden, die als wertvoll für die sogenannte ‚Volksgemeinschaft‘ betrachtet wurden. Demgegenüber sollten sogenannte ‚Minderwertige‘ aus der Volksgemeinschaft entfernt werden. Dabei spielte die Fürsorge eine wichtige Rolle. Menschen und Familien, die auf Hilfen der öffentlichen Fürsorge angewiesen waren, standen unter Generalverdacht. Armut wurde als selbstverschuldet und als erblich angesehen. „Rassenhygiene wurde [so] zum Mittel einer radikalen Armenpolitik“ (ebd., S. 114). Somit konnte ein Antrag auf soziale Leistungen, unabhängig davon, welcher Grund eigentlich dahintersteckte, im schlimmsten Fall zur Zwangssterilisierung führen. Hierbei stand von Anfang an auch der Profit, also der Gedanke von Kosten und Nutzen für die sogenannte „Volksgemeinschaft“ im Vordergrund. So wurde in der offiziellen Begründung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses darauf hingewiesen „dass für Geistesschwache, Hilfsschüler,

Geisteskranke und Asoziale jährlich Millionenwerte verbraucht werden, die den gesunden, noch kinderfrohen Familien durch Steuern aller Art entzogen werden.“ (Reichsanzeiger 1933 zit. nach Ayass 2005, S. 113) „Wer körperlich und geistig nicht gesund und würdig sei, dürfe sein Leid nicht im Körper eines Kindes verewigen. (...) Es gehe um eine „Auslese nach Leistung“ (Klee 1983, S. 37) fasst Ernst Klee die Begründung des Gesetzes zusammen, die auf Ausschnitte aus Hitlers Buch „Mein Kampf“ zurückgeht.

„In den elf Jahren der Wirksamkeit des Gesetzes wurden auf seiner Grundlage rund 400 000 Menschen sterilisiert“ (Bock 2010, S. 10). Dazu komme „eine unbekannte, aber beträchtliche Anzahl (...)“ von Menschen, die „außerhalb des Gesetzes, ohne ihr Wissen oder gegen ihren Willen sterilisiert“ wurde. (ebd.) Ein Beispiel eines solchen Schicksals beschreibt Margret Hamm im Begleitbuch zur Wanderausstellung „Erfasst. Verfolgt. Vernichtet. Kranke und behinderte Menschen im Nationalsozialismus“:

*August Schulze wurde 1924 als Zwilling geboren. Sein ältester Bruder hatte die drei kleineren Geschwister in Abwesenheit der Eltern, zu versorgen. Vater Schulze und seine Frau mussten „schrotteln“ und auch beim Bauern hamstern, das heißt Nahrung für die Familie suchen, da der Vater arbeitslos war und die Familie versorgt werden musste. Mutter Schulze half ihrem Mann beim Ziehen des schweren Handwagens von Oeynhausen nach Minden. Sie wurden von einer Nachbarin denunziert, die der Fürsorge meldete, dass die Eltern Schulze sich nicht um ihre Kinder kümmern würden. Die Folge: Die Kinder nahm man den Eltern weg und verteilte sie in Pflegefamilien und in Heime. August kam in ein Heim für Schwererziehbare in die Nähe von Münster, danach zum Wittekindshof und dann in die Heil- und Pflegeanstalt Gütersloh. Von dort verlegte man ihn in die Anstalt nach Dortmund-Aplerbeck. In der ev. Anstalt Wittekindshof, die zu Bethel gehörte, folterte man August Schulze und schlug ihn mit Riemen zum Krüppel, wie er immer wieder erzählte. Seine Mutter wehrte sich gegen die unmenschliche Behandlung ihres Sohnes, wollte ihn nach Hause holen, schrieb an die höchsten Stellen, auch an den „Führer“ mit der Folge, dass sie von den Verantwortlichen der Institutionen als Querulantin diffamiert wurde und kein Gehör fand. Sie wehrte sich auch vehement mit vielen Protesten gegen die geplante Zwangssterilisation ihres Sohnes. (...)
Aber August Schulze durfte Aplerbeck erst verlassen, nachdem man ihn zwangssterilisiert hatte. (Hamm 2019, S.79 f.)*

An dem Beispiel werden mehrere Aspekte deutlich, die typisch für ein solches Schicksal waren: Der junge Mann gerät in die öffentliche Fürsorge, weil seine Familie arm ist. Es gibt augenscheinlich keinen besonderen Vorfall, oder ein auffälliges Verhalten des Jungen. Es liegt auch keine medizinische Diagnose vor, mit der das Handeln begründet wird. Eine Nachbarsfamilie denunziert seine Eltern, weil sie sich aufgrund von Arbeitslosigkeit und der daraus resultierenden wirtschaftlichen Notsituation nicht ständig um die Kinder kümmern können. Das Problem, das sehr wahrscheinlich seine Ursache in

der wirtschaftlichen Situation im Deutschland der 30er Jahre hat, wird als selbstverschuldet angesehen: der Familie wird unterstellt, nicht dazu in der Lage zu sein, ihre Kinder zu erziehen, was zur Folge hat, dass diese in die öffentliche Fürsorge geraten. Es findet also eine Individualisierung eines gesellschaftlichen Problems statt, die weitreichende, für den Sohn durch die Zwangssterilisierung irreversible, Folgen hat.⁴

Die Zahlen der durchgeführten Zwangssterilisierungen zeigen, dass der größte Teil der Opfer aufgrund von psychischen Erkrankungen als „erbkrank“ kategorisiert wurde: „Rund 95 % aller Betroffenen wurden wegen ihrer Zuordnung zu einer jener vier psychiatrischen Diagnosen sterilisiert“ (Bock 2010, S. 346). Diese Diagnosen waren: „Schizophrenie, Schwachsinn, manisch-depressives Irresein und Epilepsie“ (ebd.), wobei hier in den meisten Fällen aufgrund von sogenanntem „Schwachsinn“ sterilisiert wurde. Kennzeichnend für die Diagnosen war, dass sie sehr unscharf und weit gefasst waren: „Keiner der Sterilisationsgründe, insbesondere keiner der meist angewandten, bezeichnete einen präzisen physischen, psychischen oder geistigen Zustand.“ (ebd.) Es kann also keinesfalls von klar abgegrenzten, medizinisch-psychiatrischen Diagnosen gesprochen werden, vielmehr handelt es sich um „soziale Urteile und, darüber hinaus, Werturteile“ (ebd.) Die Willkür, die hinter den Begründungen steckt, wirkt auch auf einen weiteren Aspekt, der sich in dem o.g. Beispiel, sowie in vielen anderen Leidensgeschichten von Opfern von Zwangssterilisierung wiederfindet: die Ausweglosigkeit der Situation. Einmal in den Blick der Fürsorge geraten, schafft es die Familie nicht, den Sohn aus der „unmenschlichen Behandlung“ zu befreien: die Zwangssterilisierung ist unausweichlich.

Ein weiteres Beispiel ist das von vier Frauen, deren Schicksale in der Filmdokumentation: „Was hat Hamburg nur aus Euch Frauen gemacht?“ thematisiert werden. Die Frauen wurden aus verschiedenen Gründen schon als Jugendliche – teilweise ohne ihr Wissen – zwangssterilisiert, entmündigt und für Jahre, teils Jahrzehnte zwangsweise in Einrichtungen der öffentlichen Fürsorge untergebracht. Die Geschichte einer der Frauen, der sog. „Erika Weber“, zeichnet Christa Paul in der Arbeit „Anpassung und Selbstbehauptung. Eine identitätstheoretische Studie zur Fürsorge in den Jahren 1936 bis 1956“ anhand von persönlichen Interviews und aufwändiger Aktenrecherche nach. Die Studie dokumentiert eindrücklich die zahlreichen Versuche und fast unmenschlichen Anstrengungen von Erika Weber, sich aus der Gewalt der Fürsorge zu befreien und die

⁴ Wie in Kapitel 4.3. gezeigt wird, findet sich diese individualisierende Sicht auf soziale Problemlagen z.T. auch heute wieder.

Ausweglosigkeit der Situation. Ein Martyrium, das schrecklicher Weise noch viele Jahre nach dem Ende des Regimes der Nationalsozialisten andauert (Paul 2014).

Das liegt unter anderem an der von Gisela Bock als „spezifische Nicht-Umkehrbarkeit des Verdachts“ (Bock 2010, S.343) bezeichneten Praxis der Argumentation in Verfahren der Zwangssterilisierung: „Negatives galt zwar als »belastend«, Mangel an Negativem oder Positives aber nicht als entlastend“ (ebd.). Aufgrund dieser Willkür der Argumentation hatten die Betroffenen kaum eine Chance, dem übermächtigen System der öffentlichen Fürsorge, der Entmündigung und letzten Endes der Zwangssterilisierung, zu entkommen.

2.1.2. Die Ermordung von Kranken und sog. ‚minderwertigen‘ Menschen

Ernst Klee gibt seinem Kapitel über die Zwangssterilisierungen und zwangsweise Unterbringung der sogenannten „Minderwertigen“ (Klee 1983, S. 29) den provokanten Titel: „Fürsorge als Schädlingsbekämpfung. Sterilisierung und Asylierung als Ersatz - ‚Euthanasie‘ “ (ebd.) und stellt damit den Zusammenhang zwischen den Zwangssterilisierungen und späteren Ermordungen unerwünschter Menschen her. Die „rassische Erneuerung des deutschen Volks“ (Ayass 2005, S. 112), die zunächst durch Sterilisierungen, also die „Verhinderung ‚lebensunwerten Nachwuchses‘ “ (Klee 1983, S. 29) erreicht werden soll, wird seit Kriegsbeginn 1939 offiziell zur „Vernichtung der ‚Minderwertigen‘ im Volk“ (ebd., S. 85) also zum massenhaften Mord, der sogenannten ‚Euthanasie‘ .

Die ideologische, organisatorische und propagandistische Vorbereitung der Morde an von der NS-Gesellschaft nicht gewollten Menschen beginnt jedoch schon früher: nach Aussagen des – an den Morden an kranken und behinderten Menschen maßgeblich beteiligten – Arztes Karl Brand habe Hitler schon 1933 die ‚Euthanasie‘ beschlossen (Vgl.: ebd., S. 46). Auch wurde 1933 die Versorgung der „Geisteskranken“ (ebd.) so massiv eingeschränkt, dass die Ernährung der Patienten dadurch nicht mehr möglich sei, wie Dr. Walter Göbel, Chefarzt einer Kinderheilstätte in Hessen, 1946 vor Gericht aussagt. (ebd.) Dieser Umstand weist auf einen Aspekt hin, der in den Argumentationen für die Vernichtung der sog. „Ballastexistenzen“ (ebd., S. 77) und in der Propaganda eine wichtige Rolle spielte: Die Einsparungen zugunsten der ‚gesunden Volksgemeinschaft‘, die durch die Tötung dieser Menschen gemacht werden können. In Presseartikeln, und wissenschaftlichen Schriften werden die hohen Kosten für „Geisteskranke,

Fürsorgezöglinge, Taubstumme, Trinker und Hilfsschüler“ (Klee 1983, S. 53) vorgerechnet. Und selbst in einem Schulbuch finden sich Rechenaufgaben, die mit „erbkranken Größen“ rechnen und aufzeigen, wie viele Ehestandsdarlehen oder Siedlungshäuser mit den Kosten für die Versorgung der Menschen in „Anstaltspflege“ finanziert werden könnten. (ebd.)

Eine weitere Propagandastrategie war die Verbreitung von „Schreckensbilder[n]“, die in den Augen der Bevölkerung „die Euthanasie dann als Wohltat an den armen Kranken erscheinen lassen“ sollte (ebd., S. 53). Zu diesem Zweck wurden ab 1938 sogar Ausflüge in Heilanstalten organisiert, „um am lebenden Objekt die Notwendigkeit von Erbhygiene und ‚Euthanasie‘ zu demonstrieren“ (ebd., S. 76). Diese Propagandastrategien dienten dazu, in der Gesellschaft eine Akzeptanz für die Morde zu bewirken.

Ohne eine gesetzliche Grundlage, lediglich mit einer „Ermächtigung“ Hitlers als Handlungsanweisung beginnen die Massentötungen. Eine gesetzliche Regelung wurde zwar diskutiert, von Hitler aber „im Blick auf die Feindpropaganda“ verschoben und sollte „erst nach dem Endsieg diskutiert werden“ (ebd., S. 242).

Nach Angaben der Arbeitsgemeinschaft Bund der ‚Euthanasie‘-Geschädigten und Zwangssterilisierten wurden in den Jahren zwischen 1939 und 1945 etwa 300.000 Menschen Opfer der Krankenmorde. Sie wurden in den Anstalten durch Meldebögen erfasst, in Tötungsanstalten gebracht und dort vergast, durch gezielten Nahrungsentzug verhungern gelassen, oder durch Medikamentengabe umgebracht. (Vgl.: Bund der ‚Euthanasie‘-Geschädigten und Zwangssterilisierten o.J.).

Anders als bei den Zwangssterilisierungen, die eine breite Akzeptanz in Fachkreisen und in der Bevölkerung hatten, gab es gegen die gezielten Morde Widerstand. Dieser kam aus unterschiedlichen Richtungen: Zum einen von Angehörigen, die – trotz der Bemühungen, die Tötungen zu verheimlichen – von der Ermordung ihrer Familienmitglieder erfahren haben, zum anderen aber auch von Offiziellen wie Ärzten oder Kirchenvertretern. (Vgl. Klee 1983, S. 307 ff.) Dieser Widerstand führte letztlich zur Einstellung des offiziellen Tötungsprogramms, der sogenannten T4-Aktion: „Die Euthanasie ist am 24. August 1941 von Hitler gestoppt worden (...)“ (Klee 1983, S. 339) Trotz dieses offiziellen Stopps gingen die Tötungen aber im geheimen in den Anstalten weiter.

Wie weit die Beteiligung und die Verantwortung von, Fürsorgerinnen (also Sozialarbeiterinnen während der NS-Zeit) an der Praxis, Menschen als ‚minderwertig‘ einzustufen und daraufhin dem Tod oder der Zwangssterilisierung preiszugeben, ging, wird in Kapitel 2.3. genauer betrachtet.

2.2. Die Vorgeschichte der NS-Rassenideologie

Würde man die Verbrechen, die in der Zeit des Nationalsozialismus begangen wurden, als eine Art ideologische Verirrung, oder ein einzigartiges Verbrechen besonders grausamer Zeitgenoss*innen darstellen, läge man falsch. Die Vorstellung, dass es Menschen von höherem und minderem Wert, und mehr oder weniger lebenswertes Leben gibt, ist nicht eine Erfindung der Nationalsozialisten und endet auch nicht mit dem Zusammenbruch des NS-Regimes. (Inwieweit auch in unserer Gesellschaft und Rechtsprechung ähnliche Vorstellungen teilweise bis heute auftauchen, wird noch zu untersuchen sein.) Die Einführung des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ kurz nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten, wurde auch deshalb so gut aufgenommen und kaum kritisiert, weil es genau den Zeitgeist traf. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts waren die Ideen von Sozialdarwinismus und Rassenhygiene (nicht nur in Deutschland) modern. Bereits im Jahr 1892 führte der Schweizer Psychiater Auguste Forel Sterilisationen durch. 1904 gründete Alfred Ploetz die „Gesellschaft für Rassenhygiene“, die vor allem in Kreisen von Universitätsprofessoren Anklang fand. (Vgl. Klee 1983, S. 15 ff.)

Die Zwangssterilisierung beschreibt Ernst Klee in seinem Buch „Euthanasie“ im NS-Staat‘ als „das große Thema der Zwanziger Jahre (ist) für die Rassenhygieniker“ (ebd., S. 29). Und auch Gisela Bock bettet die Verabschiedung des Gesetzes in eine Tradition ein, die in Theorie und Praxis der verbrecherischen Rassenpolitik der Nationalsozialisten den Weg geebnet hat: „die einschlägige Literatur berichtet über Tausende von rassenhygienischen, auch zwangsweisen Sterilisationen vor 1933“ (Bock, 2001 S.46)

Ebenso, wie der Versuch, durch (zwangsweise) Sterilisierungen in die Entwicklung der Bevölkerung einzugreifen wurde auch der für die nationalsozialistische Vernichtungspolitik zentrale Ausdruck des ‚lebensunwerten Lebens‘ schon in der Zeit vor dem Nationalsozialismus geprägt: bereits in der 1920 von den Rechtswissenschaftlern Alfred E. Hoche und Karl Binding verfassten Schrift „Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens. Ihr Maß und ihre Form“ wird der Begriff verwendet und öffentlich diskutiert. Die Arbeit dient später „praktisch alle[n], die Geisteskranken und andere für lebensunwert Befundene töten (...)“ (Klee 1983, S. 20) als Referenz. Binding (der den ersten Teil der Abhandlung verfasst hat, in der die folgende Argumentation zu finden ist) bezeichnet die Tötung schwerkranker Menschen als „Lebensverkürzung“, die „keine Tötungshandlung im Rechtssinne“, sondern „(...) in Wahrheit eine reine

Heilhandlung sei“ (Binding/Hoche 1920, S. 17 f. zit. nach Klee 1983, S.21). Er versucht hier, die Ermordung von Menschen zu rechtfertigen, ihr sogar einen positiven Sinn zu geben – eine Argumentation, der die Nationalsozialisten, aber auch viele Menschen, die nicht ausdrücklich Anhänger*innen der nationalsozialistischen Ideologie waren, folgten. In Bezug auf die Frage, wann genau eine solche Tötung gerechtfertigt sei, wirft er die Frage nach dem Wert des Lebens der Betroffenen auf: „Gibt es Menschen, die so stark die Eigenschaft des Rechtgutes eingebüßt haben, daß (sic.) ihre Fortdauer für die Lebensträger wie für die Gesellschaft dauernd allen Wert verloren hat?“ (Binding/Hoche 1920, S. 27 zit. nach Klee 1983, S.21) und fragt, „welch Maß (sic.) von oft ganz nutzlos vergeudeter Arbeitskraft, Geduld, Vermögensaufwendung wir nur darauf verwenden, um lebensunwerte Leben (...) zu erhalten“. Er verbindet also die moralische Argumentation, die besagt, dass das Maß an Leid größer sei als der Wert des Lebens, mit der Frage nach dem Wert, also der Rentabilität für die Gesellschaft (Vgl. Klee 1983, S. 21) – ein Gedanke, der sich in der Ideologie und Propaganda der Nationalsozialisten und auch in der offiziellen Begründung des „Gesetzes zur Verhütung Erbkranken Nachwuchses“ wiederfindet (Vgl. Ayass 2005, S. 112 f.). Binding schränkt zwar das Recht auf die Tötung dahingehend ein, dass der „Lebenswillen(s) aller, auch der kränkesten und gequältesten und nutzlosesten Menschen“ (Binding/Hoche 1920, S. 28 f. zit. nach Klee 1983, S.21) zu berücksichtigen sei, was in der nationalsozialistischen Tötungspraxis bekanntermaßen keinesfalls beachtet wurde, legt aber im weiteren Verlauf seiner Schrift Kategorien fest, anhand derer Menschen zur Tötung freigegeben werden können, die von den Nationalsozialisten übernommen wurden.

Hier zeigt sich also, dass der Gedanke, dass Menschenleben als mehr oder weniger lebenswert und mehr oder weniger nützlich für die Gesellschaft betrachtet werden, keine Erfindung der Nationalsozialisten war, sondern eine Haltung, die am Anfang des 20. Jahrhunderts als moderne, allgemein geläufige Forschungsidee galt. Dass aus diesen Ideologien ein millionenfacher Massenmord hervorging, konnten sich sicher die wenigsten der angesehenen Wissenschaftler*innen, die an ihrer Entwicklung beteiligt waren vorstellen. Es zeigt aber, wie existenziell die Schaffung und Sicherstellung von Menschenrechten, die ohne weitere Voraussetzungen für alle Menschen gelten, ist. Eine Tatsache, die auch heute wieder, z.B. in Bezug auf Menschen die als sogenannte ‚Illegale‘ in Deutschland leben, oder Arbeiter*innen aus dem Ausland, die in Werksvertragsverhältnissen arbeiten, scheinbar in Frage steht.

2.3. Die Rolle der Fürsorge: Etablierung des Begriffs ‚minderwertig‘ in der fürsorgerischen Praxis: Auf- und Abwertung von menschlichem Leben

Es wird in den vorangegangenen Kapiteln deutlich, dass hinter den massenhaften Morden und Körperverletzungen durch Zwangssterilisierung ein bestimmtes Menschenbild steckt: Nur durch die systematische Abwertung von bestimmten Menschen wurden diese Taten denkbar und möglich. Die Entwicklung der Kategorien von wertvollem und weniger wertvollem Leben begann, wie in Kapitel 2.2. gezeigt, schon Anfang des 20. Jahrhunderts, durch Ideen von Sozialdarwinismus und Rassenhygiene, zunächst in wissenschaftlichen Fachkreisen. Durch gezielte Propaganda ließen die Nationalsozialisten diese Vorstellungen auch in der Bevölkerung etablieren. Eine entscheidende Rolle spielten bei der Umsetzung und auch bei Entwicklung der ideologischen Ideen der Auf- und Abwertung von Menschen die Fürsorgerinnen. Esther Lehnert untersucht in Ihrer Arbeit: „Die Beteiligung von Fürsorgerinnen an der Bildung und Umsetzung der Kategorie ‚minderwertig‘ im Nationalsozialismus“ (Lehnert 2003) die historische Entwicklung des Berufes der Fürsorgerin in Verbindung mit der sozialen Situation in der Weimarer Republik und im Nationalsozialismus und stellt dann die Beteiligung der Fürsorgerinnen an Kategorisierungen und Verfolgung der eigenen Klientel heraus. Dabei finden sich in Hinblick auf die Wohlfahrtspflege Parallelen zu heutigen Strömungen in der Sozialen Arbeit, die nachdenklich machen: Die Tendenz zu Objektivierung der Adressat*innen, zur Individualisierung deren Problemlagen, sowie der Herstellung von Kategorien von Normalität und Abweichung durch Soziale Arbeit (Vgl. Kap.4.3.).

Auch die Tatsache, dass die Fürsorge durch die schlechte finanzielle und personelle Situation belastet war, die zu Überforderung und einem steigenden Rechtfertigungsdruck führte (Vgl. Lehnert 2003, S. 79 ff.), muss kritisch betrachtet werden. Ähnliche Probleme finden sich auch heute in vielen Handlungsfeldern, Josephina Schmidt spricht von einer „Ökonomisierung des Sozialen“ (Schmidt, 2017, S. 77).

Der Beruf der Fürsorgerin war 1933 nicht so klar abgegrenzt wie heute die Profession Soziale Arbeit. So spielten z.B. auch die Diakonissen als fürsorgerisch Tätige in kirchlichen Einrichtungen eine Rolle bei Zwangssterilisierungen und Ermordung unerwünschter Menschen. Auch stellte die Entwicklung der Nationalsozialistischen Volksfürsorge (NSV) einen wichtigen Einschnitt dar: Die NSV wurde „zum wichtigsten freien Träger von Fürsorge im Nationalsozialismus“ (Lehnert, 2003, S. 15) Insgesamt hat

sich die Fürsorge – trotz vereinzelter Widerstände – der nationalsozialistischen Ideologie überwiegend positiv angeschlossen (Vgl. ebd., S. 84), wie im Folgenden deutlich werden wird.

2.3.1. Fürsorgerinnen und Wohlfahrtspflege am Vorabend des Nationalsozialismus

Um Situation, und somit auch Verhalten der Fürsorgerinnen im Nationalsozialismus besser nachvollziehen zu können, möchte ich mit einem Blick auf die Entwicklung und Professionalisierung des Berufs der Fürsorgerin und auf die soziale Situation in Deutschland vor dem Nationalsozialismus beginnen. Die Entwicklung des Berufs begann Ende des 19. / Anfang des 20. Jahrhunderts. Ausschlaggebend dafür waren vor allem die großen Veränderungen in der Gesellschaft, die die Industrialisierung mit sich brachte: waren seit dem Mittelalter vor allem ländliche, familiär geprägte Lebens- und Arbeitsformen verbreitet, in denen die Familien und ggf. die Dorfgemeinschaft soziale Aufgaben abdeckte, begannen im Zuge der Entwicklung von Fabriken und anderen Produktionsstätten und dem dadurch steigenden Bedarf von Arbeitskräften die Städte rasant zu wachsen. Ganze Familien lebten und arbeiteten unter ärmsten Verhältnissen (Massenpauperismus), was zu einer Überforderung der traditionell ehrenamtlich besetzten Armenpflege führte (Vgl. Lehnert 2003, S. 46). Daraus resultierte die Notwendigkeit, Armenpflege zu organisieren und zu professionalisieren. Dabei waren Frauen die Vorreiterinnen. Schon 1908 gründete Alice Salomon in Berlin die erste „Soziale Frauenschule“ (Vgl. Lehnert 2003, S. 49). Ihre Gründe dafür waren einerseits die Notwendigkeit, „den besitzlosen Klassen und den Empfängern (sic.) der Fürsorge eine *qualifizierte* (Hervorheb. Im Original) soziale Hilfe zu gewähren“ (Rauschenbach 1999, S. 20) und auf der anderen Seite der Wunsch, „junge Frauen aus besserem Hause in ihrer Untätigkeit aufzurütteln und sie in sozialer Verantwortung an soziales Denken und soziale Hilfstätigkeiten heranzuführen“ (ebd.). Hier beginnt also auf der einen Seite der Prozess der Professionalisierung Sozialer Arbeit, auf der anderen Seite wird ein wichtiger Schritt auch in Richtung „Institutionalisierung weiblicher, qualifizierter Erwerbstätigkeit getan.“ (Lehnert 2003, S. 49) Neben Salomon waren noch andere Frauen an der Professionalisierung Sozialer Arbeit beteiligt, wie z.B. Helene Weber und Marie Baum, die gleichzeitig auch der bürgerlichen Frauenbewegung angehörten, oder Marie Juchacz als Vertreterin der sozialistischen Frauenbewegung, die auch eine Mitbegründerin der

AWO war. (Vgl. Lehnert 2003, S. 57 f.)⁵ 10 Jahre nach der Gründung der ersten ‚Sozialen Frauenschule‘ gab es schon rund 30 solcher Einrichtungen, die von unterschiedlichen, teils konfessionellen Institutionen betrieben wurden (Vgl. Rauschenbach 1999, S. 24) Durch den ersten Weltkrieg spitzte sich die Situation in Deutschland weiter zu: „Die gesellschaftliche Situation war bestimmt durch Unterernährung, Massenarbeitslosigkeit und einen hohen Prozentsatz an Kriegsversehrten, Witwen und Waisen als unmittelbare Folgen des ersten Weltkrieges.“ (Lehnert 2003, S. 65) Das stellte die gesamte Gesellschaft und auch die Armenfürsorge vor große Herausforderungen. Durch den Zusammenbruch des Kaiserreichs und die Gründung einer demokratischen Republik 1918 veränderte sich auch die Armenpflege: „Im Gegensatz zur autoritären Armenfürsorge des Kaiserreichs wurde der Beziehung zum einzelnen Menschen in Anerkennung seiner Würde Wichtigkeit beigemessen.“ (ebd.) Eine weitere entscheidende Neuerung stellte die Verpflichtung des Staates zur Fürsorge, die in der Umkehr „(...)das Recht jedes Individuums auf staatliche Unterstützung in Notfällen“ (ebd., S. 67) sicherte, dar. Im Kaiserreich hatte staatliche Fürsorge stets den Charakter von Almosen. (Vgl. ebd.) Die Entwicklung des Wohlfahrtssystems in der Weimarer Republik zeigte also durchaus demokratische, moderne Züge, die sich teilweise auch heute noch in den Prinzipien des Sozialstaats wiederfinden.⁶ Auch das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, stammt aus dieser Zeit der Umbrüche.⁷

Wie konnte es aber trotz dieser modernen Strömungen zu der menschenverachtenden Praxis der Abwertung und Vernichtung von Menschen – auch unter Mithilfe von Fürsorgerinnen und anderen Vertreter*innen der sozialen Wohlfahrtspflege – unter dem Regime der Nationalsozialisten kommen?

Mit der Wirtschaftskrise 1929 kam es zum Zusammenbruch des Wohlfahrtssystems. Die ohnehin schon angespannte Situation der Arbeit in der Fürsorge⁸ spitzte sich weiter zu. Durch die Massenarbeitslosigkeit wurden langfristige Arbeitslose aus der

⁵ Eine weitere wichtige Vordenkerin und Praktikerin war Jane Addams, die Anfang des 20. Jahrhunderts in Chicago in der Armenfürsorge tätig war. Sie verfasste erste Theorien über Soziale Arbeit, in denen zumindest indirekt Menschenrechte angesprochen und gefordert werden (Vgl. Staub-Bernasconi 2019, S. 19 ff.) Hier soll aber v.a. auf die Situation der Fürsorgerinnen in Deutschland eingegangen werden.

⁶ Auch in der Pädagogik entwickelten sich um die Jahrhundertwende viele demokratische, freiheitliche Bewegungen, wie die Reform- oder Montessori-Pädagogik.

⁷ Allerdings war ein wichtiges Motiv sozialarbeiterischer Tätigkeit und Fürsorge auch vor der Machtergreifung der Nationalsozialisten „das Ziel der Erziehung zur Arbeit(sfähigkeit)“ (Mecheril / Melter 2010, S. 118), ein Maßstab, der von der nationalsozialistischen Bevölkerungspolitik aufgenommen und weiterentwickelt wurde.

⁸ Hohe Arbeitszeiten und Fallzahlen, schlechte Krankenversicherung und kaum Altersversorgung (Vgl. Lehnert 2003, S. 76)

Arbeitslosenversicherung in die Wohlfahrtspflege aussteuert. In Verbindung mit den finanziellen Krisen der Kommunen führte das dazu, dass teilweise die wöchentlichen Unterstützungen nicht mehr ausgezahlt werden konnten. Als Folge wurden die Kontrollen, der Hilfsbedürftigkeit verschärft, um die Zahl der Wohlfahrtspflegeempfänger*innen zu beschränken. Hierbei wurden auch Fürsorgerinnen mit einbezogen, die durch Befragungen eventuelle ‚Arbeitsscheu‘ oder ‚unsittliche Lebensführung‘ feststellen sollten, welche dem Anspruch auf Hilfe entgegenstanden.⁹ Gleichzeitig wurden immer mehr Fürsorgerinnen durch ungelernete männliche Arbeitskräfte ersetzt, die fast nur noch als Kontrolleure fungierten. Die Fürsorgerinnen schafften es nicht, Proteste gegen die Entlassungen zu organisieren. Auch eine Politisierung hinsichtlich der Situation ihrer Klientel blieb aus. (Vgl. Lehnert 2003, S. 79 ff.) Es stand nun also eine immer kleiner und desillusionierter werdende Gruppe Fürsorgerinnen einer immer größer und immer ärmer werdende Gruppe Fürsorgeempfänger*innen gegenüber – ein Grund, warum die Fürsorgerinnen nach dem Zusammenbruch der Weimarer Republik allzu bereit waren, den Ideen der Nationalsozialisten zu folgen:

„Die Fürsorgerinnen waren somit von Versprechungen auf baldige Veränderungen im Bereich des Wohlfahrtssystems zu beeindruckt. Hinzu kam, daß (sic.) es den NationalsozialistInnen (sic.) gelang, ‚weibliche‘ Eigenschaften und Bereiche propagandistisch aufzuwerten. ‚Weibliche‘ Eigenschaften wie Selbstaufgabe, Sorge für andere etc. waren integrale Bestandteile des beruflichen Ethos“ (Lehnert 2003, S. 82, Vgl. auch Kuhlmann 2012, S. 90f.)

Christoph Butterwegge geht noch einen Schritt weiter und stellt sogar den direkten Zusammenhang zwischen dem Ende des Sozialstaats und dem Ende der Weimarer Demokratie her. (Vgl. Butterwegge o.J.) In den Maßnahmen zu umfangreichen Kürzungen der Leistungen für Arbeitslose mit dem Ziel, den Sozialstaat zu sanieren, kann durchaus eine Parallele zu den Kürzungen und Reformen im Rahmen der Agenda 2010 gesehen werden. Auch neoliberale Vorstellungen der individuellen ‚Schuld‘ Einzelner an ihrer sozialen Situation finden sich schon in den 1920er Jahren¹⁰.

Die Entwicklung, die die Fürsorge vor diesem Hintergrund machte, wird im folgenden Kapitel genauer betrachtet.

⁹ Eine Praxis, die auch im Nationalsozialismus noch eine Rolle spielen sollte.

¹⁰ Die Vorstellung, dass der Einzelne die Schuld an seiner Notlage selber trägt, weil diese durch erbliche Veranlagung bestimmt ist, war Teil der fürsorgerischen Ideologie im NS und entwickelte sich auch schon Anfang des 20. Jahrhunderts. Ich werde darauf im folgenden Kapitel näher eingehen, da es ein wichtiger Teil der Begründung und Aufrechterhaltung der Kategorie ‚minderwertig‘ ist.

2.3.2. Fürsorgerinnen im Nationalsozialismus

Die Entwicklung, die die Rolle der Fürsorgerinnen im Nationalsozialismus machte, hat also teils ihre Gründe in der prekären Situation, in der sich sowohl der Berufsstand, als auch seine Klientel nach dem Zusammenbruch des Wohlfahrtssystems der Weimarer Republik befand, teils war sie eingebettet, in ein Gedankengut von Eugenik und Rassenhygiene, welches seit Beginn des 20. Jahrhunderts eine moderne Forschungsrichtung darstellte. Hier vollzog sich eine folgenreiche Verbindung: In der Eugenik, so die Hoffnung, sollte die Antwort auf die Soziale Frage zu finden sein (Vgl. Lehnert 2003, S. 93). Verstärkt wurden die Ideen, die Gesellschaft durch Selektion der ‚Nützlichen‘ zu verbessern, durch die erhöhte Rolle, die die Gemeinschaft im Nationalsozialismus bekam:

*„Die Bestimmung des Verhältnisses von Individuum und übergeordneter Einheit, die das moralische Etikett von Gemeinschaft bekam, nach Kriterien von Nützlichkeit, Brauchbarkeit, Schädlichkeit, lief im Prinzip auf eine Menschenökonomie hinaus, die sich den unverdächtigen Namen Bevölkerungspolitik gab und eine Linie eröffnete, die vom ‚Gemeinwohl geht vor Eigenwohl‘ bis zum ‚Du bist nichts, Dein Volk ist alles‘ reichte.“
(Kappeler 1999, S.231)*

Es fanden also auf politischer und ideologisch-gesellschaftlicher Ebene verschiedene Prozesse statt, die zunächst die Zwangssterilisierung und später das Töten als minderwertig kategorisierter Menschen rechtfertigten und möglich machten: die katastrophale wirtschaftliche und soziale Situation seit der Wirtschaftskrise 1929, die dringend eine Lösung der sich immer mehr zuspitzenden Sozialen Frage erforderlich machte, die Erhöhung der Rolle der Gemeinschaft (in der NS-Ideologie als Volksgemeinschaft bezeichnet) über die Rolle des Einzelnen, sowie die Ideen von Eugenik, also der Vorstellung, eine möglichst Leistungsfähige, ‚rassisch hochwertige‘ Gesellschaft herzustellen. Zusammen mit der schwierigen Situation des Berufsstandes der Fürsorgerinnen, die von Überforderung und Rechtfertigungsdruck bestimmt war, führte all das zu der schrecklichen Praxis, die sich – im Rahmen öffentlicher Wohlfahrtspflege allgemein und durch Fürsorgerinnen insbesondere – rasant entwickelte.¹¹

Durch den Umstand, dass ein Großteil der als ‚minderwertig‘ kategorisierten Menschen Adressat*innen der Fürsorge waren, waren die Fürsorgerinnen direkt in die Prozesse von

¹¹ Ich betone die Rolle der Fürsorgerinnen nicht deshalb so stark, um eine besondere Schwere der Schuld aufzuzeigen, sondern um letzten Endes die Notwendigkeit einer menschenrechtsorientierten, und kritischen Sozialen Arbeit auch heute zu begründen.

Auslese und Vernichtung mit eingebunden. Dabei zeigten die Fürsorgerinnen ein besonderes Engagement, um dem aufkommenden Vorwurf, ‚Minderwertigenfürsorge‘ zu betreiben, entgegen zu wirken. Die öffentliche Fürsorge sei bemüht gewesen, „den Aufgaben auf dem Gebiet von ‚Erb- und Rassenpflege‘ besonders engagiert und gründlich nachzukommen“ (Lehnert 2003, S. 95). Das lässt sich z.B. am „besonders aktiven Einsatz der Fürsorgerinnen im Hamburger Pflegeamt“ (ebd. S. 120) zeigen, dessen Mitarbeiter*innen die Umsetzung des GzVeN so wichtig war, „daß (sic.) von dort aus [bereits] am 5.11.1934 Verbesserungsvorschläge für eine effektivere Bearbeitung von Sterilisationsanträgen an das Gesundheitswesen gemacht wurden“ (ebd.). Lehnert spricht von den „Fürsorgeverwaltungen als eifrige[n] Zuarbeiter[n]“ (ebd., S. 117), die aus Eigeninitiative Akten nach Erbbiologischen Kriterien untersucht haben sollen. (Vgl. ebd.) Immer wieder kamen aus dem Hamburger Pflegeamt Hinweise, die Verfahren im Rahmen des GzVeN in Gang setzten, mehr noch, auch an der „Konstruktion der Kategorie ‚moralischer Schwachsinn‘ beteiligt gewesen waren.“ (ebd., S. 120) Das System der Kontrolle, das sich schon vor der Machtergreifung der Nationalsozialisten zu etablieren begann, wurde weiter ausgedehnt. Dass es sich hier nicht etwa um eine Besonderheit des Hamburger Pflegeamtes handelt,¹² zeigt sich an der gängigen Praxis der Zusammenarbeit zwischen Fürsorge und Erbgesundheitsgerichten: „Insbesondere Fürsorgeämter und Gesundheitsämter meldeten viele ihrer Klienten (sic.) zur Sterilisation. Eine erhebliche Rolle spielten dabei die Berichte der Fürsorgerinnen, die Fürsorgeakte war eine häufig herangezogene Informationsquelle. Fürsorgeberichte gingen zum Teil wörtlich in Urteile der Erbgesundheitsgerichte ein.“ (Ayass 2005, S. 114)

Durch die Ideologie der Eugenik konnten sich die Fürsorgerinnen der Verantwortung für ihre Klientel entziehen: sie konnten gesellschaftspolitische Ursachen von Armut und Not der Menschen ausblenden, da die „Gründe hierfür in die individuelle Person hineingelegt und dort als unveränderliches Schicksal festgeschrieben“ (Lehnert 2003, S. 93) wurden. Dadurch musste „auch die einzelne Fürsorgerin ihr eigenes Handeln nicht (zu) hinterfragen (...)“ (ebd., S. 101).¹³ Diese Grundhaltung, die Menschen als

¹² Das Pflegeamt Hamburg erreichte vor allem durch die Juristin Käthe Petersen, die sich als einzige verbleibende höhere Beamtin in den Bemühungen um Zwangssterilisierungen und Zwangseinweisungen eine schreckliche Berühmtheit. Detailliert beschreibt Christa Paul in der Arbeit „Anpassung und Selbstbehauptung. Eine identitätstheoretische Studie zur Fürsorge in den Jahren 1936 bis 1956“ anhand des Falles der ‚Erika W.‘ die damals übliche Praxis, an der Petersen maßgeblich beteiligt war.

¹³ Dabei spielte sicher auch die Herkunft von Fürsorgerinnen, die fast ausschließlich aus dem Bürgertum kamen, auf der einen und einer Klientel von Menschen aus Proletariat und Subproletariat auf der anderen Seite eine Rolle, die z.B. Salomon damit begründete „daß (sic.) man selbst gehoben sein muss, um andere bei ihrer Entwicklung fördern zu können“ (Salomon zit. nach Zeller 1987, S. 72, Zit. nach Lehnert S.72)

„Minderwertige“ kategorisiert, wurde von Fürsorgerinnen nicht nur übernommen, sondern auch offen propagiert und mitgestaltet: „Soziale Hygiene“ war Unterrichtsfach an den Sozialen Frauenschulen“ (ebd. S. 100) und wurde in „fürsorgerischen Fachzeitschriften ausführlich und in der Regel zustimmend behandelt“ (ebd.).

Und auch der Aspekt der Kosteneinsparung spielte eine Rolle: Immer wieder taucht in Bezug auf den Umgang mit als ‚minderwertig‘ kategorisierten Menschen der Aspekt der Kostenersparnis auf: Als Mittel der Propaganda, die auf die hohen Kosten hinweist, die der ‚Volksgemeinschaft‘ durch die Versorgung von Wohlfahrtsempfänger*innen entstehen, wie z.B. Kampagnen, die Alkoholiker*innen an den Pranger stellen. Sprüche wie: „Dieser Volksfeind verkaufte die von der NS-Volkswohlfahrt zugewiesenen Kartoffeln und setzte den Erlös in Alkohol um. Die gerechte Strafe wird ihn treffen...“ (Klee 1983, S. 45) oder Rechnungen, wie viel mehr Mehrkosten ein*e ‚Hilfsschüler*in‘ im Vergleich zu eine*r begabten Schüler*in dem NS-Staat verursache, (ebd.) waren allgegenwärtig. Aber auch konkrete Maßnahmen zur Kosteneinsparung wurden auf dem Rücken sogenannter ‚Minderwertiger‘ getroffen. Neben Kürzungen von Pflegesätzen z.B. in psychiatrischen Anstalten (Vgl. Klee 1985, S. 47), wurde die Möglichkeit eines ‚Bewahrungsgesetz‘ diskutiert. Die Idee der sog. ‚Bewahrung‘ wurde in den Jahren nach 1918 im Rahmen der fürsorgerischen Arbeit mit sogenannten ‚gefährdeten‘ Mädchen und Frauen entwickelt. Auch in der NS-Zeit kam es zu keiner Verabschiedung des viel diskutierten ‚Bewahrungsgesetzes‘, gehandelt wurde trotzdem nach dessen Grundsätzen. Angeblich zum Schutz sollten Menschen, die als ‚schwachsinnig‘ oder ‚moralisch schwachsinnig‘ kategorisiert wurden, lebenslang bewahrt werden. Dahinter steckte aber vor allem eine Möglichkeit, Menschen, die weder straffällig noch psychisch krank waren und daher weder im Gefängnis, noch in einer psychiatrischen Anstalt untergebracht werden konnten, längerfristig oder dauerhaft in speziellen Anstalten unterzubringen und damit unter Kontrolle zu bringen. Diese Einrichtungen waren durch Einsparung von Personal und Verpflegung günstiger als andere Unterbringungsarten: „Bewahrung“ erschien ihren AnhängerInnen (sic.) nicht nur als Wundermittel zur Lösung der sozialen Frage, sondern auch als eine kostengünstige Variante von geschlossener Fürsorge.“ (Lehnert 2003, S. 128) Mit der sog. ‚Bewahrung‘ konnten also gleichzeitig unerwünschte Personen weggesperrt und Kosten eingespart werden.

Wie sehr das Motiv der Kosteneinsparnis bei der Vernichtung sogenannter ‚minderwertiger‘ Menschen eine Rolle spielte, zeigt Ingo Harms in seiner Untersuchung über die Oldenburgische Anstaltsfürsorge: „Im Verlauf des Krieges schoben sich die dem

eugenischen Weltbild immanenten industriell-ökonomischen Motive immer mehr in den Vordergrund.“ (Harms 2016, S. 16) Harms beschreibt am Beispiel der Heil- und Pflegeanstalt Wehen, wie die Pflegesätze immer weiter herabgesetzt wurden und es letzten Endes nach Einstellung des offiziellen T4-Programms zu einer ‚Hunger-Euthanasie‘ kam: die Insassen ließ man verhungern, das eingesparte Geld kam der Oldenburger Anstaltsfürsorge zu Gute. (Vgl. Harms 2016)

An diesen verbrecherischen Taten waren, neben den Fürsorgerinnen natürlich auch viele andere beteiligt, wie Ärzte, Einrichtungen der öffentlichen Wohlfahrtspflege, Pflegeämter, Jugendwohlfahrtsbehörden, u.a.. Die Verstrickung von Wohlfahrtsbehörden am Beispiel der Jugendbehörden beschreibt z.B. Manfred Kappeler eindrücklich in seinem Artikel „Verstrickung und Komplizenschaft – die Beteiligung von Jugendbehörden an der nationalsozialistischen Bevölkerungspolitik 1933-1945“ (Kappeler 1999, S. 225-260).¹⁴ Auch waren es sicherlich nicht alle Fürsorgerinnen, die sich den Ideologien der Nationalsozialisten bereitwillig angeschlossen haben, schon die vielen jüdischen Fürsorgerinnen müssen ausgenommen werden, da die meisten von ihnen bereits 1933 entlassen wurden. Die Behauptung, dass Fürsorge auch in der Zeit des NS unpolitisches Helfen gewesen sei, lässt sich anhand der konkreten Untersuchungen der Rolle der Fürsorgerinnen von Esther Lehnert, aber auch an Beispielen wie dem der ‚Erika Weber‘ (Vgl. Kap. 2.1.1.) widerlegen.

Das Handeln vieler Fürsorgerinnen in dieser außergewöhnlichen Situation zeigt, wie sehr Fürsorgerinnen, also damalige Sozialarbeitenden, in die Verbrechen, die während der nationalsozialistischen Herrschaft an Hilfeempfänger*innen und Patient*innen begangen wurden, verstrickt waren und wie stark sie an der immer stärker werdenden Abwertung und Ausgrenzung bestimmter Menschengruppen mitgewirkt haben (Vgl. auch Kuhlmann 2012, S. 88).

Es wird erkennbar, wie wichtig es ist, verbindliche Normen zu schaffen um unabhängig von der politischen oder wirtschaftlichen Situation, die Rechte aller Menschen – und die der Adressat*innen Sozialer Arbeit als vulnerablen Menschen im Besonderen – zu gewährleisten. Auch müssen Sozialarbeitende (besonders in Konfliktsituationen – denn das war die Situation am Ende der Weimarer Republik sicherlich) im Zweifel auch vor dem eigenen Staat, geschützt sein – über einen professionsinternen, handlungsethischen Bezugsrahmen hinaus. (Siehe auch Kap. 5.3.) Doch es ist nicht nur der Schutz für die

¹⁴ Auch geht Kappeler auf die Kontinuitäten ein: sowohl vor 1933, als auch bis in die 60er Jahre wurde totalitäre Disziplinierungspolitik betrieben, die sich vor allem auch an personellen Kontinuitäten zeigt.

Sozial Arbeitenden, den ich betonen möchte, es ist vor allem die Verpflichtung, der sie unterliegen und die Verantwortung, die sie tragen: die Verpflichtung, der Menschenwürde und den Menschenrechten entsprechend zu handeln und die Verantwortung dafür, die Adressat*innen ihrer Arbeit vor Verletzungen dieser Rechte zu schützen.

2.4. Kontinuitäten: Menschenrechtsverletzungen im Rahmen Sozialer Arbeit nach der Gründung der Bundesrepublik

Aus verschiedenen Gründen ist es mir wichtig, auch noch auf die Situation in der Kinder- und Jugendhilfe in der jungen Bundesrepublik einzugehen, in denen Gewalt und Zwang teilweise bis in die 80er Jahre andauerte: Zum einen, weil die Misshandlungen an Kindern und Jugendlichen in der Heimerziehung ebenfalls ein negativ herausragendes Beispiel der Verletzung von Menschenwürde und Menschenrechten der Betroffenen darstellt, besonders, weil diese Taten größtenteils nach der Verabschiedung der AEMR begangen wurden. Zum anderen, weil durch das Aufzeigen dieser Kontinuität deutlich wird, dass die im vorangegangenen Kapitel geschilderten Verbrechen gegen Menschenrechte, die durch Fürsorgerinnen und andere in der Wohlfahrtspflege Tätige begangen wurden, nicht als außergewöhnliche, einmalige Verbrechen, die nur im Rahmen der Diktatur der Nationalsozialisten möglich gewesen seien, eingeordnet werden können. Die Menschenwürde und Menschenrechte verletzende Praxis in Institutionen der Fürsorge und Jugendfürsorge wurde nach dem Zusammenbruch des NS-Regimes nahezu nahtlos fortgeführt, zum Großteil mit demselben Personal, das im Rahmen nationalsozialistischer Bevölkerungspolitik an den Ermordungen unerwünschter Kinder und Jugendlicher beteiligt gewesen war:

„Zu einem grundlegenden Neubeginn in der öffentlichen Erziehung kam es, von den Säuglings- und Kleinkinderheimen bis hin zu den Fürsorgeerziehungsanstalten, nicht, obwohl die westdeutsche Jugendhilfe sich im Kontext der Verabschiedung des Grundgesetzes und der Gründung der Bundesrepublik in feierlichen Erklärungen zur Achtung der Menschenwürde und der Menschenrechte der ihr anvertrauten Heranwachsenden verpflichtet hatte“ (Kappeler, 2018, S.2).

Die macht- und gewaltvolle Praxis zog sich bis in die 1960er Jahre hin. Körperliche und psychische Gewalt findet bis weit in die 1970er Jahre in der Heimerziehung statt, wie sog. ‚Strafbücher‘ aus der Zeit belegen (Vgl. Kuhlmann 2010, S. 44). Ein besonders

bedrückender Einblick in die Praxis der Heimerziehung zeigt sich bei einer polizeilichen Untersuchung in Rischborn im Jahr 1957:

„Aus den Aussagen der Zöglinge ging den späteren Gerichtsakten zufolge einhellig ein hohes Maß an Gewalt hervor, das über Backpfeifen hinausging. (...) Andere berichteten von Faustschlägen in den Magen und Rücken, Fußtritten, Schlägen mit der Kartoffelhacke oder der Taschenlampe und von Stockschlägen auf das nackte Gesäß in einem Schuppen abseits von der Gruppe. Sie berichteten auch davon, dass sie bei Frost barfuß arbeiten mussten.“
(Kuhlmann 2010, S.49)

Die macht- und gewaltvolle Erziehung in der öffentlichen Fürsorge macht die Kinder und Jugendlichen zu recht- und wehrlosen Objekten autoritärer, z.T. totaler Institutionen: in der Praxis, aber auch in den gesetzlichen Grundlagen blieben die notwendigen Veränderungen lange Zeit aus, erst 1980 wird Gewalt als Erziehungsmittel gesetzlich verboten. Es kann also kaum von einer Veränderung von Erziehungspraxis nach dem Zusammenbruch des Nationalsozialismus gesprochen werden, auch das Personal bleibt in den meisten Einrichtungen unverändert. (Vgl. Mecheril/Melter 2010, S. 120) Eine Auseinandersetzung mit den Verbrechen, die im Nationalsozialismus – auch durch Sozialarbeitende – an Menschen begangen wurden, die als nicht ‚wertvoll‘ für die Volksgemeinschaft betrachtet wurden, fand nicht statt. Erst in den 1960er Jahren wurden die Zustände u.a. durch Student*innenproteste und APO, sowie den Psychiatriestreit skandalisiert und endlich Reformen angestoßen. Auch in Theorie und Praxis Sozialer Arbeit kam es zu Reformen und neuen Ideen. Eine kritische Auseinandersetzung mit der Rolle, die Soziale Arbeit auch bei den Verbrechen an der eigenen Klientel im Nationalsozialismus gespielt hatte, blieb weitgehend aus. (Vgl. Kappeler 2008, S. 37)

Sowohl die Kontinuität der Ideologie von Eugenik seit Anfang des 20. Jahrhunderts, als auch die Fortführung der menschenverachtenden Praxis in der Fürsorge nach 1945 machen deutlich, dass die furchtbaren Verbrechen, die in der Zeit nationalsozialistischer Herrschaft begangen wurden, nicht als bloße Auswüchse eines einmaligen, totalitären Regimes, sondern als Taten und Handlungen gesehen werden müssen, die aus gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen heraus geschehen sind – und möglicherweise auch wieder geschehen können. Auch die Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte konnte diese Verstöße gegen Menschenwürde und Menschenrechte, die nach 1948 begangen wurden, offensichtlich nicht verhindern.

Dennoch sind die Menschenrechte¹⁵ als wichtige Grundlage freiheitlich-demokratischen Zusammenlebens zu sehen und bilden auch für die Soziale Arbeit die handlungsethische Grundlage (Vgl. Kap. 4). Deswegen werde ich im folgenden Kapitel einen Überblick über die heute geltenden Menschenrechte geben und auch einen Blick auf die historische Entwicklung der Menschenrechte werfen. In wieweit Menschenrechtsverletzungen auch heute vorkommen, werde ich in Kapitel 4.2. hinterfragen und anschließend (in Kap. 5) der Frage nachgehen, was notwendig ist, um Adressat*innen Sozialer Arbeit vor der Verletzung von Menschenrechten zu schützen.

3. Die Menschenrechte

„Als Menschenrechte lassen sich ganz allgemein jene Rechte definieren, die unserer Natur eigen sind und ohne die wir als menschliche Wesen nicht existieren können. Die Menschenrechte und die grundlegenden Freiheiten erlauben uns, unsere menschlichen Eigenschaften, unsere Intelligenz, unsere Begabungen und unser moralisches Bewusstsein voll zu entwickeln und zu gebrauchen und unsere geistigen und sonstigen Bedürfnisse zu befriedigen. Sie gründen im zunehmenden Verlangen der Menschheit nach einem Leben, in dem die unveräußerliche Würde und der Wert jedes einzelnen Menschen Anerkennung und Schutz findet.“ (Vereinte Nationen 1987, zit. nach ZMR/IFSW/IASSW 2002, S.5)

Diese Beschreibung der Menschenrechte findet sich in dem Handbuch „Menschenrechte und Soziale Arbeit“, einer Publikation die das ‚Zentrum für Menschenrechte‘ (ZMR) der Vereinten Nationen 1992 gemeinsam mit der International ‚Federation of Social Workers‘ (IFSW) und der ‚International Association of Schools of Social Work‘ (IASSW) herausbrachten. Der Leitfaden wurde 1997, unter anderem von Silvia Staub-Bernasconi, ins Deutsche übersetzt. Staub-Bernasconi gilt auch als Begründerin der Idee von Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession.

Um die Rolle, die die Menschenrechte für die Soziale Arbeit spielen, aufzuzeigen, möchte ich zunächst einen genaueren Blick auf diese lenken: Was genau sind eigentlich Menschenrechte? Welche Vorläufer und Vordenker*innen der heute geltenden Menschenrechte gibt es? Wie und wo sind die Menschenrechte heutzutage festgelegt? Wo zeigt sich (auch historisch) die Verbindung Sozialer Arbeit zu den Menschenrechten?

15 Seit der AEMR wurde das System des Menschenrechtsschutzes der UNO kontinuierlich weiterentwickelt und durch immer mehr Staaten ratifiziert.

Und nicht zuletzt: Welche Möglichkeiten habe ich als Sozialarbeitende*, die Menschenrechte als praktisches Werkzeug meiner Arbeit zu nutzen?

3.1. Die Geschichte der Menschenrechte

Eine verbindliche, über nationale Grenzen hinweg gültige Menschenrechtsordnung wurde erst 1948, als Reaktion auf den Zweiten Weltkrieg mit seinen unzähligen Opfern und die furchtbaren Verbrechen der Nationalsozialisten formuliert. Die Idee von Grundrechten, die ohne Einschränkung für jede Person gelten, ist weitaus älter. Das erste überlieferte Dokument, das sich mit Rechten für alle Menschen befasst, ist der Kyros-Zylinder, ein Tonzylinder auf dem die durch Kyros den Großen 539 v. Chr. nach der Eroberung Babylons verkündeten Neuerungen festgehalten wurden: Kyros bestimmte, dass alle Sklaven frei sein sollten und dass alle Menschen die Freiheit haben sollen, ihre Religion zu wählen, unabhängig davon zu welcher Bevölkerungsgruppe sie gehörten. Die Idee, allen Menschen gleichermaßen Rechte zuzubilligen, ist also schon sehr alt.

Auch die Magna Charta, die 1216 in England unterzeichnet wurde, kann als Vorläuferin heutiger Menschenrechtsideen gesehen werden: Der Vertrag schränkte die Macht des Monarchen ein und legte einige grundlegende Rechte fest. Eines der Wichtigsten ist die Rechtssicherheit, die festlegte, dass auch der König nicht mehr willkürlich Urteile vollstrecken konnte, die allerdings zunächst nur für adelige Lehnsleute galt:

*“39. No free man shall be seized or imprisoned, or stripped of his rights or possessions, or outlawed or exiled, or deprived of his standing in any way, nor will we proceed with force against him, or send others to do so, except by the lawful judgment of his equals or by the law of the land. 16
(British Library o.J.)*

Der Magna Charta folgte 1679 die Habeas-Corpus-Akte, die diese Rechtssicherheit für alle Bürger festschrieb. Auch Unabhängigkeitserklärungen in Amerika (1776) und Frankreich (1789) stellen wichtige Meilensteine für die Entwicklung der Menschenrechtsidee dar. (Vgl.: Herman 2008, o.S.) Allerdings sehr eingeschränkt und eher als theoretischer Bezugsrahmen: Die Rechte galten für Bürger, nicht für Frauen und nicht für Leibeigene und selbst für die Bürger gab es meist keine echte Rechtssicherheit. Auch Völkerrechtliche Verträge aus dem 19. und beginnenden 20. Jahrhundert sind Vorläufer der heutigen Menschenrechte. Im klassischen Völkerrecht werden jedoch nicht

¹⁶ "Kein freier Mann soll verhaftet, gefangen gesetzt, seiner Güter beraubt, geächtet, verbannt oder sonst wie angegriffen werden [...], außer durch das rechtmäßige Urteil von seinesgleichen oder durch das Gesetz des Landes" (<http://www.verfassungen.eu/gb/gb1215.htm> [31.05.2020])

die Menschen selbst, sondern lediglich die Vertragsstaaten als Rechtssubjekte angesprochen wurden. So gilt z.B. die Völkerrechtliche Verpflichtung gegenüber Fremden als wichtiger Bezugsrahmen für die Vorstellung, dass alle Menschen Rechte besitzen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit. Auch das humanitäre Völkerrecht, das mit dem Ziel verabschiedet wurde, „unnötige Grausamkeiten in Kriegen zu vermeiden und humanitäre Mindeststandards für die Kriegsführung zu etablieren“ (Buergenthal/Thürer 2010, S.14) spielt als Vorläufer der modernen Menschenrechtsordnung eine Rolle.

Entscheidender Unterschied der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) zu ihren Vorgängerschriften ist die Voraussetzung der „universelle[n] Gleichheit aller Menschen als Rechtssubjekte, die Inklusivität des Schutzanspruchs und Verankerung in verbindlichem Völkerrecht.“ (Eberlei, Neuhoff, Riekenbrauk 2018, S.155) So waren die Grundsätze der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte im Zuge der Französischen Revolution 1789 ‚Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit‘, von Frauen war keine Rede. „Frauen, indigene Bevölkerungsgruppen und mittellose Menschen galten nicht als Rechtssubjekte (...)“ (ebd.) und waren damit von den erklärten Rechten ausgeschlossen. Erst mit der AEMR wurden also universelle Rechte, die ohne Einschränkung für jeden Menschen gelten, festgeschrieben. Inwieweit aktuell das Gebot der Gleichheit aller Menschen als Rechtssubjekte in Deutschland ausreichend umgesetzt wird, wird in Kapitel 4.2. und 4.3. hinterfragt.

3.2. Die Menschenrechte heute

Die heute geltenden Menschenrechte sind durch verschiedene Rechtssysteme auf ganz unterschiedlichen Ebenen festgelegt. Dazu gehören auf internationaler Ebene das Menschenrechtssystem der Vereinten Nationen, zu dem die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) und zahlreiche Konventionen, z.B. die Kinderrechtskonvention oder die Anti-Rassismus-Konvention gehören. Des Weiteren bestehen regionale Menschenrechtsabkommen, wie die Amerikanische Menschenrechtskonvention, die Afrikanische Banjul Charta, der Menschenrechtsschutz in Europa, zu dem die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), die Europäische Sozialcharta, sowie verschiedene Abkommen gegen Gewalt und Ungleichbehandlung gehören.

„Die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ist der zentrale Baustein des vom Europarat errichteten Systems zum Schutz der Menschenrechte in Europa. Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg gründet auf der EMRK. Jeder Bürger, der sich durch das hoheitliche Handeln eines Mitgliedstaates des Europarates in seinen durch die EMRK garantierten Rechten verletzt fühlt, kann den EGMR im Wege der Individualbeschwerde anrufen, wenn zuvor der nationale Rechtsweg ausgeschöpft wurde.“ (Auswärtiges Amt 2016, S. 291)

Ein weiteres europäisches Instrument zum Schutz der Menschenrechte findet sich in den Prinzipien der OSZE, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, die (zunächst als KSZE) 1975 ins Leben gerufen wurde, um „eine Grundlage für die friedliche Koexistenz von unterschiedlichen politischen Systemen zu schaffen“ (Buergenthal/Thürer 2010, S. 274), was vor dem Hintergrund des kalten Krieges notwendig war. In der Gründungsakte ist neben Vereinbarungen zur Zusammenarbeit in Wirtschaft, Wissenschaft, Technik und Umwelt auch ein „Konzept umfassender Sicherheit, welches Friedenserhaltung mit dem Respekt für Menschenrechte verbindet“ (ebd.) festgeschrieben. Wichtig sind außerdem die Grund- und Menschenrechte, die in der deutschen Verfassung, dem Grundgesetz festgelegt sind und deren wichtigste Grundsätze auch in verschiedenen Gesetzbüchern aufgenommen werden. (Vgl. Kappeler 2008, S. 40 f.)

Die Regelungen stimmen in den verschiedenen Gesetzen oft nicht miteinander überein. So werden beispielsweise das Recht auf Eigentum, auf Asyl und den Erwerb einer Staatsangehörigkeit aus der AEMR (die ja keinen verbindlichen Vertragscharakter hat, s. Kap. 3.2.1.) nicht in den verbindlichen UNO-Pakt aufgenommen.

Im Kontext Sozialer Arbeit geht es (wie in Kapitel 4 deutlich werden wird) oft auch darum, Menschen auch vor menschenrechtswidrigen Praktiken des eigenen Staates zu schützen. In der Arbeit mit Geflüchteten stehen z.B. Menschen im Mittelpunkt, die sich aufgrund von ungeklärtem Asylstatus oder fehlender Papiere nicht auf nationale Rechte berufen können. Dabei spielt vor allem der internationale Menschenrechtsschutz eine Rolle. Aufgrund des geschichtlichen Zusammenhangs, der zwischen den Menschenrechtsverletzungen im Nationalsozialismus und der Gründung der UNO, sowie der Schaffung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte besteht, und weil vor allem die Beschwerdeverfahren vor den UN-Ausschüssen „grundsätzlich auch ohne JuristInnen(sic.) durchführbar und damit auch für PraktikerInnen (sic.) der Sozialen Arbeit (...) nutzbar“ (Prasad 2011, S. 14) sind, lege ich den Schwerpunkt bei der

Vorstellung der heute gültigen Menschenrechtssysteme auf den Menschenrechtsschutz der Vereinten Nationen.

3.2.1. Der Menschenrechtsschutz der Vereinten Nationen

Bereits 1941 entwickelte Franklin D. Roosevelt in einer Rede vor dem amerikanischen Kongress die „Vision einer Weltordnung, die auf vier Grundfreiheiten des Menschen beruht: der Meinungsäußerungsfreiheit, der Religionsfreiheit, dem Recht auf Schutz vor sozialer Not und dem Recht, ohne Angst zu leben.“ (Buergethal/Thürer 2010, S. 25)

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges, nach den tausendfachen systematischen Morden in Konzentrationslagern, dem Völkermord an den Menschen jüdischen Glaubens, der Verfolgung und Ermordung als ‚minderwertig‘ kategorisierter Menschen, von Homosexuellen, Sinti und Roma und Andersdenkenden durch die Nationalsozialisten, stellte sich die Frage nach den Ursachen dieser ungeheuerlichen Verbrechen, vor allem aber die, nach „den Möglichkeiten der künftigen Verhinderung“ (Buergethal/Thürer 2010, S. 25). Damit verbunden war in der Nachkriegszeit auch der Gedanke, wie nicht nur die Verbrechen gegen die Menschlichkeit, sondern auch der Krieg selbst hätte verhindert werden können bzw. in der Zukunft verhindert werden könne. Vor allem aus diesem Grund wurde am 25. Juni 1945 die Organisation der „Vereinten Nationen“ gegründet:

*„Wir, die Völker der Vereinten Nationen – fest entschlossen, künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren, die zweimal zu unseren Lebzeiten unsagbares Leid über die Menschheit gebracht hat, (...)“
(Regionales Informationszentrum der Vereinten Nationen o.J.)*

wie es in der Präambel der UNO-Charta heißt. Die Verhinderung künftiger Kriege ist also das allererste Ziel, das erklärt wird. In der UNO-Charta gibt es, neben umfangreichen Vereinbarungen, die den Weltfrieden sichern sollen, auch einige Menschenrechtsbestimmungen. Die Verabschiedung eines umfassenden Menschenrechtssystems scheiterte aber zunächst an einflussreichen Staaten, zu denen auch die alliierten Siegermächte gehörten, die sich aus unterschiedlichen Gründen dagegen aussprachen: Frankreich und England befürchteten Anklagen aufgrund ihrer Kolonialregime, die Sowjetunion wegen ihrer Gulags und die USA aufgrund der dort herrschenden Rassendiskriminierungen. (Vgl. Buergethal/Thürer 2010, S. 26) Auch standen bei der Gründung der UNO machtpolitische Motive wohl im Vordergrund. (Vgl.

Ridder 2015) So findet sich die grundsätzliche Erwähnung von Grundrechten, die für alle Menschen gelten, als zweiter Punkt der Präambel der UNO-Charta, wo festgehalten wird:

„(...)unseren Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von allen Nationen, ob groß oder klein, erneut zu bekräftigen“

(Regionales Informationszentrum der Vereinten Nationen o.J.),

was das Bewusstsein für den hohen Stellenwert dieser Rechte deutlich macht. „Die Bestimmung ist indessen so allgemein gehalten, dass daraus keine konkreten Verpflichtungen der Staaten abgeleitet werden können“ (Buergenthal/Thürer 2010, S. 27), was wiederum auf die (o.g.) Vorbehalte (einiger) der Gründungsstaaten zurückzuführen ist. Der Versuch, einen verbindlichen Katalog von Menschenrechten in die UNO-Charta aufzunehmen, scheiterte. Den Menschenrechtsbestimmungen in der UNO-Charta kommt trotzdem eine wichtige Bedeutung zu: sie heben die Menschenrechtsfrage heraus aus der nationalen Gesetzgebung auf eine internationale Ebene – auch für die Staaten, die die einzelnen Konventionen oder Pakte nicht ratifiziert haben, was im Falle systematischer oder schwerer Menschenrechtsverletzungen eine Einmischung der UNO erlaubt. (Vgl. ebd. S. 27)

Eine umfassende Erklärung von Menschenrechten und damit auch eine Verwirklichung der Visionen Roosevelts sollte erst drei Jahre später durch die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ gelingen. Bereits auf der ersten Generalversammlung der UNO wurde die UN-Menschenrechtskommission (MRK)¹⁷ ins Leben gerufen, die unter dem Vorsitz von Eleanor Roosevelt (der Witwe F.D. Roosevelts) am 10. Dezember 1948 die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ (AEMR) verkünden konnte. Sie besteht aus einem Menschenrechtskatalog von 30 Artikeln, der nach Buergenthal und Thürer zwei Kategorien von Menschenrechten enthält: „bürgerliche und politische einerseits, sowie wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte andererseits“ (Buergenthal/Thürer 2010, S. 30). Diese unterschiedlichen Stufen der Menschenrechtsentwicklung werden auch ‚negative Rechte‘ (Art. 2-21), und ‚positive Rechte‘ (Art. 22-27), genannt. Die ‚negativen Rechte‘ sind Schutzrechte, sie sollen die Menschen vor Verbrechen, wie Folter oder Sklaverei schützen. Die ‚positiven Rechte‘ sind Verwirklichungspflichten, die die Staaten dazu verpflichten, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zu ermöglichen. Zunächst wird im ersten Artikel die Freiheit, und Gleichheit an Würde und Rechten eines jeden Menschen festgestellt. Im zweiten Artikel folgt das Verbot der Diskriminierung,

¹⁷ Die MRK wurde 2006 per Resolution durch den Menschenrechtsrat (MRR) ersetzt

das es verbietet, Menschen aufgrund irgendwelcher Merkmale oder Zuschreibungen die folgenden Rechte zu verweigern. Dann folgen die bürgerlichen und politischen Rechte¹⁸:

- das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person (Art. 3);
- das Verbot der Sklaverei und des Sklavenhandels (Art. 4);
- das Verbot der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Art.5);
- das Recht auf Anerkennung als Rechtsperson (Art.6);
- das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 7);
- der Anspruch auf Rechtsschutz (Art. 8);
- das Recht, nicht willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen zu werden (Art. 9);
- das Recht auf ein faires und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen Gericht in zivil- und strafrechtlichen Angelegenheiten (Art. 10)
- die Unschuldsvermutung zugunsten des Angeklagten und das Rückwirkungsverbot (Art. 11)
- das Recht auf Privatleben und Schutz der Familie (Art. 12)
- das Recht auf Freizügigkeit und Auswanderung (Art. 13)
- das Recht, Asyl zu suchen und zu genießen (Art. 14)
- das Recht auf eine Staatsangehörigkeit (Art. 15)
- das Recht auf Eheschließung (Art. 16)
- das Recht auf Gewährleistung des Eigentums (Art. 17)
- die Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 18)
- die Meinungsäußerungs- und Informationsfreiheit (Art. 19)
- die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Art. 20)
- das Recht, an der Leitung öffentlicher Angelegenheiten des eigenen Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter (sic.) teilzunehmen (Art. 21)

Der Katalog der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte umfasst folgende Rechte:

- das Recht auf soziale Sicherheit (Art. 22)
- das Recht auf Arbeit, auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit und auf angemessenen Lohn und existenzsichernde Schutzmaßnahmen (Art. 23 Ziff. 1,2,3)
- die Koalitionsfreiheit (Art. 23 Ziff. 4)

¹⁸ Die angegebenen Artikel beziehen sich auf die AEMR

- das Recht auf Erholung und Freizeit (Art. 24)
- das Recht auf soziale Betreuung (Art. 25)
- das Recht auf Bildung (Art. 26)
- das Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben (Art. 27)

In der Handreichung „Soziale Arbeit und Menschenrechte“ (ZMR/ IFSW/IASSW 2002, S. 5) wird noch eine dritte Kategorie beschrieben: die Stufe der „kollektiven Rechte“ (ebd. S. 6), die sich in Artikel 28 andeutet: „Jeder Mensch hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in welcher die in der vorliegenden Erklärung angeführten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.“ (Art. 28 AEMR) Hier geht es um mehr als die Rechte einzelner Menschen, vielmehr wird die „kollektive(n) Vision von einem Recht auf soziale und wirtschaftliche Entwicklung, das sich über das Recht des einzelnen hinaus auf die Ebene nationaler und regionaler Gemeinschaften erstreckt und das letztlich auf das System einer von internationaler Solidarität getragenen Entwicklungsförderung zielt“ (ZMR/ IFSW/IASSW 2002, S.6) aufgemacht. Es findet sich also schon in der AEMR ein Hinweis auf notwendige soziale und wirtschaftliche Entwicklung als Menschenrecht, die im UNO- Sozialpakt konkretisiert und rechtsverbindlich festgeschrieben wird.¹⁹

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte ist das bis heute bekannteste Dokument der Menschenrechte, dabei ist es nur ein Teil des umfassenden Menschenrechtsschutzsystems der UNO. Auch kommt der Erklärung „als Resolution der Generalversammlung grundsätzlich keine Rechtsverbindlichkeit zu“ (Buergenthal/Thürer 2010, S. 31). Die Etablierung eines allgemein gültigen, verbindlichen Menschenrechtssystems gestaltete sich jedoch schwierig. Aufgrund der politischen Konflikte, die sich in der Nachkriegszeit vor allem zwischen Ost- und Westalliierten immer mehr zuspitzen, und machtpolitischer Interessen der einzelnen Parteien, hatte man sich entschieden, „den Menschenrechtskatalog zunächst in Form einer nicht bindenden Deklaration zu verabschieden, um die Zustimmung möglichst vieler Staaten zu erlangen.“ (ebd. S. 29) Eine gute Entscheidung, wie sich aus heutiger Sicht auf den folgenden, Jahrzehnte dauernden, Ost-West-Konflikt feststellen lässt: Eine gemeinsame Erklärung von Menschenrechten wäre schon kurze Zeit später wohl nicht mehr möglich gewesen. Einen wichtigen Einfluss darauf, dass in der internationalen Nachkriegsordnung Menschenrechte überhaupt Erwähnung fanden, hatten

¹⁹ Den Auftrag, „gesellschaftliche Veränderungen [und] soziale Entwicklungen“ zu fördern, findet sich auch in der aktuellen Definition Sozialer Arbeit der DBSH. (DBSH 2016, S.2)

Nichtregierungsorganisationen, sog. NGOs, die bis heute eine wichtige Rolle bei der Durchsetzung und Weiterentwicklung von Menschenrechten spielen. „Geleitet wurden diese Gruppen von der Annahme, dass die Wahrung der Menschenrechte eine notwendige Voraussetzung zur Sicherung des Friedens darstelle und der Aufstieg des Faschismus das Resultat massiver Menschenrechtsverletzungen gewesen sei.“ (Ridder 2015, S. 1) Damit stellten sie schon damals ein wichtiges Gegengewicht zu machtpolitischen Interessen einzelner Staaten dar – eine Funktion, die nach wie vor durch NGOs erfüllt wird.

Obwohl die AEMR keine bindende Rechtsfunktion hat, so wurde sie – auch durch das jahrelange Fehlen einer rechtsgültigen Alternative – zum „Symbol für den Begriff der Menschenrechte“ (Buergenthal/Thürer 2010, S. 31), was sie bis heute geblieben ist. Die Verabschiedung eines verbindlichen Menschenrechtsvertrages scheiterte in den kommenden Jahren an den sich zuspitzenden Konflikten der Siegermächte:

„Der Konsens der frühen Nachkriegsjahre zerbrach allerdings bereits nach wenigen Jahren im Zuge des Ost-West-Konflikts und der Re- und Dekolonisierung. Die Annahme, wonach Menschenrechte die Grundlage zur Sicherung des internationalen Friedens darstellten, hatte viel von ihrer Überzeugungskraft eingebüßt. Die Regierungen der Großmächte sahen sie nicht mehr als Garanten des Weltfriedens, sondern als Gefährdung, da sie einen direkten Angriff auf die staatliche Souveränität darstellten.“ (Ridder, 2015, S. 2)

Es scheint also so, als sei der Schrecken des Kriegs und der Verbrechen der Nationalsozialisten allzu schnell vergessen und in den Hintergrund gerückt worden.

Ergänzt werden konnte die Erklärung erst Jahre später durch zahlreiche Pakte und Übereinkommen, die – im Gegensatz zur AEMR – rechtsverbindlich sind und jeweils unterschiedliche Berichts- und Beschwerdeverfahren enthalten, die es (je nach Übereinkommen) Staaten, NGOs oder auch einzelnen Personen ermöglicht, Verletzungen der Menschenrechte anzuzeigen.

Das wichtigste Vertragswerk stellen zwei Pakte dar, die nach langen, schwierigen Verhandlungen im Jahr 1966 verabschiedet wurden: Der Pakt über soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rechte (IPwirtR), der sog. UNO-Pakt I oder Sozialpakt und der Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbürgR), UNO-Pakt II, auch Bürgerrechtspakt genannt. Beide Pakte traten erst zehn Jahre später durch die Ratifikation durch 35 Staaten in Kraft. Bis heute sind sie die wichtigsten menschenrechtlichen Verträge, die bis jetzt von 170 (Sozialpakt) bzw. 173 (Bürgerrechtspakt) Staaten ratifiziert wurden (Vgl. UNTC o.S.) „Beide Pakte garantieren verbindlich grundlegende Menschenrechte. Sie beinhalten überwiegend Individualrechte, die Menschen gegen staatlich Übergriffe schützen und ihre demokratischen Grundfreiheiten sowie die

materiellen Grundlagen für ein menschenwürdiges Leben sichern sollen.“ (Ridder 2015, S. 5) Die Aufteilung der grundlegenden Menschenrechte in zwei Vertragswerke hat wiederum seinen Grund in den Auseinandersetzungen der Mitgliedsstaaten: Es herrschte Uneinigkeit, ob politische Rechte zusammen mit Leitungs- und Teilhaberechten in einem Vertrag festgelegt werden könnten. Vor allem einige der westlichen Staaten versuchten, sich einer „Festschreibung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte in einem bindenden Abkommen“ (ebd. S. 2) zu widersetzen. Die heute noch bestehende Teilung in zwei unabhängige Vertragswerke war die Lösung.

„Der Bürgerrechtspakt verpflichtet die Vertragsstaaten zur Verwirklichung der in ihm garantierten Rechte“ (Buergenthal/Thürer 2010, S. 34), es handelt sich um sog. „Ergebnispflichten“ (ebd.). Er ergänzt in vielen Bereichen die AEMR, z.B. durch den in Artikel 27 festgeschriebenen Minderheitenschutz, der Menschen mit „ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten“ (IPbürgR Art. 27) die Ausübung ihrer kulturellen Praxis, ihrer Religion und ihrer Sprache zusichert. Allerdings gibt es auch Rechte der AEMR, die im Bürgerrechtspakt nicht aufgenommen wurden. „So kennt der Pakt über bürgerliche und politische Rechte insbesondere kein Recht auf Eigentum, kein Recht auf Asyl und kein Recht auf Erwerb einer Staatsangehörigkeit.“ (Buergenthal/Thürer 2010, S. 33) Die Rechte im Bürgerrechtspakt sind verbindlich und verpflichten die ratifizierenden Staaten, diese zu gewährleisten. Durch das Fehlen des Rechts auf Asyl und den Erwerb einer Staatsangehörigkeit innerhalb dieses verbindlichen Rechtskatalogs fällt, dramatischer Weise, die Verbindlichkeit und Verpflichtung für die Staaten in diesen Punkten weg. Für die Durchsetzung des Paktes stehen drei Verfahren zur Verfügung: Das Staatenberichts- und beschwerdeverfahren, sowie ein Individualbeschwerdeverfahren²⁰, das es Privatpersonen ermöglicht, im Falle einer Verletzung der im Bürgerrechtspakt festgeschriebenen Rechte beim MRA Beschwerde einzulegen. (Vgl. DIMR o.J. [Online])

Der Pakt über soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rechte, der sog. Sozialpakt, beinhaltet, im Gegensatz zu den Ergebnispflichten des Bürgerrechtspaktes, sog. Verhaltenspflichten, d.h. der Pakt „begründet (er) grundsätzlich keine Pflicht der Vertragsstaaten zur unmittelbaren Erfüllung der in ihm enthaltenen Rechte“ (ebd. S. 40), er verpflichtet die Staaten lediglich dazu, „(...) unter Ausschöpfung aller seiner

²⁰ Das Individualbeschwerdeverfahren ist nicht obligatorisch, da es nicht im Pakt selbst, sondern im Ersten Zusatzprotokoll festgeschrieben wurde. Es gilt nur für die Staaten, die auch das Zusatzprotokoll ratifiziert haben (Vgl. Buergenthal/Thürer, S. 37)

Möglichkeiten Maßnahmen zu treffen, um nach und nach mit allen geeigneten Mitteln, vor allem durch gesetzgeberische Maßnahmen, die volle Verwirklichung der in diesem Pakt anerkannten Rechte zu erreichen.“ (IPWirtR Art. 2) Es handelt sich also um „programmatische Rechte“ (Buergenthal/Thürer 2010, S. 42), deren Einhaltung viel schwerer zu kontrollieren ist, wie der konkrete Verzicht auf Handlungen, die Menschenrechte verletzen. Erst seit 2013 beinhaltet der Pakt auch ein Individualbeschwerdeverfahren, welches es Einzelpersonen ermöglicht, Beschwerde gegen einen Staat wegen des Verstoßes gegen den Sozialpakt einzulegen. (Vgl.: DIMR o.J.)

Ergänzt wird das UN-Menschenrechtssystem durch zahlreiche UN-Konventionen (auch Abkommen, Übereinkommen, Verträge oder Pakte genannt), die in den folgenden Jahren verabschiedet wurden und damit das System der Menschenrechte immer weiter konkretisiert haben. Das Deutsche Institut für Menschenrechte definiert: „Ein Menschenrechtsabkommen ist ein formales, von Staaten ausgehandeltes Dokument, das den Mitgliedsstaaten verbindliche Pflichten zum Schutz und zur Förderung der Rechte und Grundfreiheiten (...) auferlegt“ (Prasad 2011, S. 19) Diese Konventionen sind Verträge, die erst durch die Ratifikation in den einzelnen Staaten gültig werden. So wurde beispielsweise 1990 ein „Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer (sic.) und ihrer Familienangehörigen“ (Buergenthal/Thürer 2010, S. 61) verabschiedet, welches Rechte für Arbeitsmigrant*innen und ihre Familien konkretisiert. Dazu gehören der „Anspruch auf Gleichbehandlung mit den Staatsangehörigen z.B. bezüglich Zugang zu Bildungsinstitutionen, Wohnungsmarkt, Sozialversicherung und Gesundheitseinrichtungen“, sowie „Bestimmungen zum Schutze derjenigen Arbeitsmigranten (sic.), die sich ohne Aufenthaltsbewilligung illegal in einem Land befinden. (ebd. S. 62). Dieses Abkommen trat 2003 in Kraft, wurde seitdem aber von keiner einzigen westlichen Industrienation unterzeichnet, auch von Deutschland nicht. (Vgl. UNTC, Abruf 02.06.2020) Die Gründe dafür sind sicherlich in der ausbeuterischen Praxis zu finden, mit der Rechte von Arbeitsmigrant*innen z.B. im Rahmen von Werksverträgen oder die Beschäftigung durch Subunternehmen drastisch eingeschränkt werden (Vgl. Nachtwey 2017, S. 102 ff.) Würde Deutschland der Konvention beitreten, ließe sich diese Praxis nicht so ohne Weiteres weiterführen. An dieser Stelle zeigt sich die Dominanz Wirtschafts- und Machtpolitischer Interessen, die schon bei der Verabschiedung der AEMR, sowie der UNO-Pakte deutlich wurde: Die Staaten – und davon ist auch Deutschland nicht ausgenommen – sehen letzten Endes stets

ihre eigenen Interessen im Vordergrund. Dass hier in Deutschland z.B. in der Bauwirtschaft oder in der Fleischindustrie Arbeiter*innen aus meist osteuropäischen Ländern unter menschenunwürdigen Bedingungen leben und arbeiten, wird seit Jahren billigend in Kauf genommen, um günstige Preise zu ermöglichen. (Vgl. DIMR 2018, S. 37 ff.) Erst die derzeit herrschende Pandemie hat diese Zustände in eine breite Öffentlichkeit gebracht²¹, obwohl schon 2018 im Bericht des Deutschen Instituts für Menschenrechte auf die schwierige Situation von Arbeitsmigrant*innen in Deutschland hingewiesen wurde:

„Ausbeutung gehört zum Alltag vieler Arbeitsmigrant_innen (sic.) in Deutschland. Arbeitgeber_innen (sic.) zahlen nur einen Bruchteil des Lohnes. Betroffene leben zum Teil in menschenunwürdigen Unterkünften. Verschiedene Einzelfaktoren wie fehlende Sprach- und Rechtskenntnis, finanzielle Notlage, Abhängigkeit vom Arbeitgeber, fehlende Beweismittel sowie ein erschwerter Zugang zu Beratung führen zu einer strukturellen Unterlegenheit gegenüber den Arbeitgeber_innen.“ (DIMR 2018, S. 53)

Viele der Konventionen sind jedoch von zahlreichen Staaten und – für hiesige Sozial Arbeitende von Bedeutung – auch von Deutschland ratifiziert worden und geben damit eine Grundlage zum Schutz der Menschen- und Grundrechte:

- Die Anti-Rassismus-Konvention (Das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung, ICERD)
- Die Frauenrechtskonvention (Das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, CEDAW)
- Die Antifolterkonvention (Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, CAT)
- Die Kinderrechtskonvention (Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, CRC)
- Die Behindertenrechtskonvention (Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, CRPD)
- Das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (CPED) (Vgl. DIMR o.S.)

²¹ Die Parlamentarische Geschäftsführerin der Grünen, Britta Hasselmann, hat beim Landgericht Bielefeld Strafanzeige gegen die Fleischfabrik Tönnies erstattet, denn: „Der große Ausbruch lasse „sich nur durch eine massive Nicht-Einhaltung von Arbeitsschutzstandards, Arbeitsbedingungen sowie einer unverantwortlichen Wohn-, Unterbringungs- und Transportsituation“ erklären“. (https://rp-online.de/panorama/coronavirus/mehrere-anzeigen-gegen-toennies_aid-51743633 [Abruf: 27.06.2020])

Rein theoretisch bietet das Menschenrechtssystem der Vereinten Nationen also umfassende, sehr spezialisierte Rechtsnormen, die für die meisten Menschen Schutz- und Verwirklichung ermöglichen sollten. Dass dennoch Verletzungen von Menschenrechten und Menschenwürde auch in Deutschland immer wieder vorkommen, ist bekannt und wird – vor allem in Bezug auf Sozialer Arbeit – in Kapitel 4.2. dargestellt werden. Ein wichtiges Instrument, damit die festgeschriebenen Menschenrechte auch verwirklicht werden können, sind die in den Konventionen vereinbarten Verfahren, die eine Überwachung, aber auch individuelle Beschwerdemöglichkeiten sicherstellen.

3.2.2. Beschwerdeverfahren und „Wächter“ bei den unterschiedlichen Pakten / Konventionen

Die im vorangegangenen vorgestellten Pakte und Konventionen der Vereinten Nationen beinhalten jeweils unterschiedliche Kontroll- und Beschwerdemechanismen.

Zum einen sind das Berichtsverfahren, in denen die Staaten den jeweiligen Ausschüssen die Situation in Bezug auf die nationale Menschenrechtslage Rechenschaft ablegen müssen. In Deutschland ist dafür die Beauftragte des Bundestages für Menschenrechtsfragen, Bärbel Kofler, zuständig:

„Eine besondere Bedeutung für die Beobachtung und Darstellung der Menschenrechtslage in Deutschland kommt der Erarbeitung von Staatenberichten zu, die den Ausschüssen der Vereinten Nationen periodisch bzw. auf Anforderung vorzulegen sind.“ (Auswärtiges Amt 2013 S. 279)

die Berichte stellen dar, welche Maßnahmen Deutschland zur Erfüllung der Vereinbarungen der Konventionen unternimmt. Hierbei geht es also eher um allgemeine Fragen, um nationale Gesetze, wirtschaftliche Maßnahmen u.Ä., die die Einhaltung und Achtung von Menschenrechten im Land verbessern sollen. Als unabhängiges Beobachter*innen-Gremium legt das Deutsche Institut für Menschenrechte dem Bundestag einen jährlichen Bericht vor, zu dem dieser dann Stellung beziehen muss: „Als Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen hat das Institut die Aufgabe, eine Brücke zwischen den nationalen und internationalen Menschenrechtsgarantien zu schlagen.“ DIMR 2018, S. 5) Die Beauftragung eines solchen Gremiums verdeutlicht die wichtige Rolle, die dem Menschenrechtsschutz in Deutschland heute – zumindest augenscheinlich – zugebilligt wird.

Eine weitere Handlungsmöglichkeit, die konkret auf Einzelfälle anwendbar ist, ist das Individualbeschwerdeverfahren. Sowohl für den Zivil- als auch den Sozialpakt, sowie für die o.g. Konventionen sind Individualbeschwerdeverfahren gegen den deutschen Staat möglich. (Vgl. Nothhafft 2019, S. 10 und DIMR 2020 [online]) Durch diese Möglichkeit werden die Konventionen für einzelne Personen nutzbar:

„Dort, wo Individualbeschwerdeverfahren durch Fakultativ- Protokolle Teil einer menschenrechtlichen Konvention geworden sind, ist rechtsdogmatisch – quasi qua Indizwirkung – in jedem Fall von einer hinreichenden Bestimmtheit der dort verbürgten Rechte auszugehen. Diese verleihen demnach subjektive Rechtspositionen und lassen sich daher als subjektive Rechte im deutschen Recht nutzbar machen.“ (ebd.)

Sabine Nothhafft leitet hier also die direkte Nutzbarkeit der UN-Menschenrechtskonventionen und -Pakte als Schutzrechte für einzelne Personen her: „Die Möglichkeit der Einzelfallbeschwerde im Rahmen dieser Konventionen zeigt, dass hier in jedem Fall jeweils einzelne konkrete Schutzrechte als subjektive Rechte niedergelegt sind.“ (ebd. S. 11) Dass diese Möglichkeit vor allem auch in der Sozialen Arbeit eine Wichtige Rolle spielen kann, legte Nivedita Prasad schon 2011 in ihrer Publikation „Mit Recht gegen Gewalt“ dar, in der sie konkrete Anwendungshinweise für die UN- Menschenrechte in der Sozialen Arbeit mit und für von Gewalt betroffene Frauen gibt. Wie Menschenrechtsentscheidungen vor unterschiedlichen Gerichten bzw. Ausschüssen auch im Rahmen diskriminierungskritischer Sozialer Arbeit von Nutzen sein können, findet sich in ihrer aktuellen Publikation „Recht vor Gnade“. Hier werden 34 Fälle vorgestellt, in denen gegen direkte oder indirekte Diskriminierung geklagt oder Beschwerde eingelegt wurde²². Prasad weist allerdings auch darauf hin, dass die Durchführung eigener Individualbeschwerdeverfahren „viel Wissen, Mut, Ressourcen, Geduld und nicht zuletzt den ‚richtigen‘ Fall“ (Prasad u.a. 2020, S. 22) erforderlich machen. Die Nutzung der bereits durchgeführten Individualbeschwerden zur Argumentation oder als Machtmittel kann jedoch auch bereits hilfreich sein um im Einzelfall zu handeln.

In Bezug auf das Menschenrechtsschutzsystem besteht immer die Schwierigkeit, dass die Rechte, die im UN-Menschenrechtssystem oder auch in der Europäischen Erklärung der Menschenrechte festgelegt sind, teilweise nicht in den nationalen Gesetzgebungen auftauchen oder sogar konträr zu diesen stehen. In Deutschland gibt es beispielsweise Bemühungen, die UN-Kinderrechtskonvention ins Grundgesetz einzubeziehen. (Vgl.:

²² Keiner der Fälle beschreibt eine Beschwerde, die gegen Deutschland geführt wurde.

BMFSFJ o.J.) Dass diese Diskussion schon seit der Ratifizierung derselben besteht zeigt, wie langwierig diese Prozesse sein können. Für die Staaten bedeutet eine Ratifizierung von internationalen Konventionen immer einen möglichen Eingriff in nationales Recht und damit in die staatliche Souveränität. Trotzdem sollte die konkrete Anwendung durch eigene Beschwerden oder zumindest die Argumentation anhand bereits getroffener Menschenrechtsentscheidungen im Rahmen Sozialer Arbeit stets in Betracht gezogen werden. Neben konkreten Möglichkeiten der Anwendung spielen die Menschenrechte in der Sozialen Arbeit vor allem als berufsethischer Bezugsrahmen eine wichtige Rolle. Auf der anderen Seite kam (und kommt, wie Kap. 4.2. zeigen wird,) es im Rahmen Sozialer Arbeit in der Vergangenheit zu massiven Verletzungen von Menschenwürde und Menschenrechten. Das Verhältnis zwischen Sozialer Arbeit und Menschenrechten scheint also durchaus ambivalent zu sein: Einerseits wird deutlich, dass die Menschenrechte ein wichtiges Instrument für die Soziale Arbeit sein können, andererseits war Soziale Arbeit im historischen Rückblick flächendeckend an Menschenrechtsverletzungen beteiligt. Um dieses ambivalente Verhältnis von Sozialer Arbeit und Menschenrechten besser zu verstehen, möchte ich zunächst die professionsethische Debatte von Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession bzw. Human Rights Profession (Vgl. Staub-Bernasconi 1995) vorstellen und dann den Blick auf die aktuelle Situation von Menschenrechten in Sozialer Arbeit richten. Daraus ergibt sich – nach dem historischen Rückblick, der die Beteiligung Sozialer Arbeit an Menschenrechtsverletzungen klar herausgestellt hat, die Frage, ob und wie Verletzungen an Menschenwürde und Menschenrechten durch Sozialarbeitende heutzutage geschehen und wie diese verhindert werden können.

4. Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession?!

Die vorangegangenen Kapitel haben historische Ereignisse von Menschenrechtsverletzungen aufgezeigt und deutlich gemacht, wie wichtig die Entwicklung eines umfassenden Menschenrechtssystems war und ist. Im folgenden Kapitel möchte ich den Bogen zur aktuellen Situation Sozialer Arbeit spannen und den Fragen nachgehen, inwieweit Soziale Arbeit heute dem Anspruch gerecht wird, oder gerecht werden kann, eine Menschenrechtsprofession zu sein. Wo werden auch heute noch Menschenrechte durch Sozialarbeitende verletzt, oder deren Verletzung durch Staat oder Gesellschaft von Sozialarbeitenden geduldet? Wo sind die Grenzen für

menschenrechtsorientiertes Handeln in der Sozialen Arbeit? Dabei werde ich sowohl den Kontext eines neoliberalistischen Gesellschafts- und Menschenbildes, als auch die Frage, inwieweit Soziale Arbeit selbst Differenzen und Ausschlüsse herstellt bzw. verfestigt, und damit Menschenrechte verletzt, berücksichtigen. Auch die praxisbezogene Perspektive werde ich betrachten: welche Möglichkeiten bieten sich Sozialarbeitenden, mit Situationen umzugehen, in denen Menschenrechtsverletzungen stattfinden? Wie sollte Soziale Arbeit sich ausrichten, um in Zukunft Verletzungen von Menschenwürde und Menschenrechten so weit wie möglich zu verhindern?

4.1. Menschenrechte als Grundlage einer Handlungsethik in der Sozialen Arbeit

Seit den 1990er Jahren wird eine intensive Debatte um die Verbindung von Menschenrechten und Sozialer Arbeit geführt. Ein wichtiger Moment war das Erscheinen des Handbuchs „Human Rights and Social Work“. Das Manual wurde 1992, also in dem Jahr, das die UNO als Jahr der Menschenrechte ausrief, vom ‚Centre of Human Rights‘ (ZMR) der UNO gemeinsam mit den Fachverbänden ‚International Federation of Social Workers‘ (IFSW) und der ‚International Association of Schools of Social Work‘ (IASSW) erarbeitet. Die Handreichung beinhaltet einen konzeptionellen Teil, in dem historische und ethisch-philosophische Hintergründe der Menschenrechte aufgezeigt werden. Dazu gehören zunächst grundlegende Fragen wie: „Was sind Menschenrechte?“ (ZMR/ IFSW/ IASSW 2002, S.5), „Was ist Soziale Arbeit?“ (ebd., S. 6), sowie die Beschreibung und Erörterung von acht elementaren Grundbedürfnissen²³, die allen Menschen gemeinsam sind und auf die sich sowohl die Menschenrechte, als auch die Soziale Arbeit beziehen: „Diese Wertvorstellungen unterstreichen die Dimension der Menschenrechte in der Ausbildung von SozialarbeiterInnen (sic.) und anderen.“ (ebd., S. 12)

Außerdem finden sich zwei weitere Kapitel, in denen sehr praxisorientiert grundlegende Menschenrechtsinstrumente, sowie „Ergebnisse für die reale Praxis“ vorgestellt werden. Dabei werden auch konkrete Fallbeispiele und ethische Dilemmata beschrieben, in die Sozial Arbeitende immer wieder kommen können. Dabei bleibt das Manual, meiner Ansicht nach, insgesamt eher auf einer bedürfnistheoretischen Ebene stehen und

²³ Es sind die Grundbedürfnisse nach Leben, Unabhängigkeit und Freiheit, Gleichheit und Gleichbehandlung, Gerechtigkeit, Solidarität, Soziales Verantwortungsbewusstsein, Evolution, Friede und Gewaltlosigkeit, sowie der Beziehungen zwischen Menschheit und Natur.

beschreibt Fälle und Gewissensfragen, bei denen es um den Schutz von Hilfeempfänger*innen vor Bedrohungen durch staatlich / politische, wirtschaftliche oder soziale Institutionen oder Umstände, also von außen geht. Eine mögliche Verletzung von Menschenrechten durch Sozial Arbeitende oder Institutionen Sozialer Arbeit steht nicht im Vordergrund.

Eine der Übersetzerinnen des Manuals ins Deutsche, ist Silvia Staub-Bernasconi. Sie hat auch maßgeblich „(...) die Bedeutung des Manuals für die Ausbildung von SozialarbeiterInnen und das Selbstverständnis der Sozialen Arbeit herausgestellt“ (ebd., Vorbemerkung zur deutschen Ausgabe) und den Begriff der ‚Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession‘ geprägt. In ihrem 1995 erschienenen Aufsatz: „Das fachliche Selbstverständnis Sozialer Arbeit: Wege aus der Bescheidenheit. Soziale Arbeit als ‚Human-Rights-Profession‘“, betrachtet sie die Bedeutung der Menschenrechte für die Soziale Arbeit v.a. aus einer bedürfnistheoretischen und professionsethischen Perspektive. In einem historischen Rückblick zeichnet sie die Entwicklung der Sozialen Arbeit nach, lässt dabei aber, bis auf einige Randbemerkungen, die Zeit vor und während des Nationalsozialismus außer Acht. Sie betont die Bedeutung des Professionsbegriffes und kommt zu dem Schluss, dass wenn Soziale Arbeit eine Menschenrechtsprofession sein wolle, eine bloße naturrechtliche Begründung nicht ausreiche. „Ihr Anliegen muß (sic.) eine theoretisch-wissenschaftliche Begründungsbasis sein und mit ihr der mögliche wie anzustrebende Nachweis von allen Menschen gemeinsamen Bedürfnissen.“ (Staub-Bernasconi 1995, S. 63) Hier zitiert sie die acht Grundbedürfnisse aus dem Manual. Weiterhin stellt sie die Bedeutung einer an Menschenrechten und Menschenwürde orientierten Ausbildung von Sozial Arbeitenden und Tätigen heraus, sowie die Verantwortung dieser, sich nicht nur für die Situation Einzelner, sondern für gerechtere Verhältnisse einzusetzen. Sie bleibt aber bei der Vorstellung von Sozial- und Menschenrechten als „Realutopien“ (ebd., S. 65) stehen, und kommt zu dem Schluss:

„Menschen- und Sozialrechte könnten ein höchst interessantes und herausforderndes Thema für interdisziplinäre Teamarbeit sein (Baatzi et al. 1994; Brumlik 1992; Deuber-Mankowsky et al. 1989; Krysmanski 1994; Laqueur / Rubin 1989; Obrecht 1994 u.a.m.): Um sie bedürfnistheoretisch zu begründen und kontextbezogen zu interpretieren, braucht es die Erfahrungswissenschaften Biologie / Psychobiologie, Psychologie, Sozialpsychologie, Soziologie, Ökonomie / Politologie und Kulturtheorie. Um sie auf ihren Wert und normativen Gehalt zu reflektieren, braucht es die Philosophie, interkulturelle Religion, Theologie und Ethik.“ (ebd., S. 66)

Einerseits schafft Staub-Bernasconi also den wichtigen Schritt, Menschenrechte in den Fokus von Ausbildung und Praxis Sozialer Arbeit zu rücken. Andererseits bleibt sie

gewissermaßen an der Oberfläche stehen, der Bezug auf Menschenrechte bleibt ein theoretischer. Der Schritt hin zur Umsetzung umfassend menschenrechtsorientierter Sozialer Arbeit bleibt aus.

So stellt Manfred Kappeler 2008 mit direktem Bezug auf Staub-Bernasconi und den Terminus der „Human Rights Profession“ kritisch fest, dass eine umfassende Verbreitung einer menschenrechtsorientierten Sozialen Arbeit gescheitert zu sein scheint und die schon auf der Internationalen Konferenz der Sozialen Arbeit 1968 in Helsinki ausgesprochenen Befürchtung, „der Menschenrechtsdiskurs in der Sozialen Arbeit könnte auf einer Meta-Ebene ‚hängen bleiben‘“ (Kappeler 2008, S.34) eingetreten sei. Kappeler beschreibt eine große Unwissenheit menschen- und grundrechtlicher Leitnormen bei Studierenden und professionell Tätigen in der Sozialen Arbeit. Die Möglichkeit, sich in konkreten Fällen auf Menschen- oder Grundrechte zu beziehen, sähen die wenigsten Professionellen. Kappeler spitzt zu: „Ein Selbstbewusstsein gar, Angehörige einer Menschenrechtsprofession zu sein, habe ich kaum angetroffen.“ (ebd., S. 36) Er spricht von einer „Abstraktheit und Abgehobenheit, die die Menschenrechte für die Breite der Praxis haben“ (ebd.) und die aus der Auffassung resultiere, dass „die in den Menschenrechten erhobenen Forderungen nach Herstellung und Sicherung der Bedingungen / Voraussetzungen für ein menschenwürdiges Leben (...) sich an ‚die Gesellschaft‘ an ihre ‚tragenden Kräfte‘, an die Ökonomie und Politik“ (ebd.) richteten. Die Haltung, Soziale Arbeit gehöre als Menschenrechtsprofession per se auf die Seite der ‚Guten‘ ist ein gefährlicher Trugschluss, der die Missachtungen und Verletzungen von Menschenwürde und Menschenrechten die durch Institutionen und Professionelle in der Sozialen Arbeit in der Vergangenheit (wie in Kapitel 2 ausführlich dargestellt), aber auch heutzutage, außer Acht lässt. Kappelers Ansatz ist es, „den Menschenrechtsdiskurs in der Sozialen Arbeit vom Kopf auf die Füße [zu] stellen“, wie auch der Titel seines Aufsatzes lautet. Ein solcher Schritt müsse damit beginnen „die Menschenrechte *in der Sozialen Arbeit selbst* zu verwirklichen, sie als Maßstab *für die eigene Praxis und für die eigene Theorie* zu begreifen, sie als essentiell für das berufliche Selbstverständnis *in* den Institutionen und Organisationen der Sozialen Arbeit zu vertreten.“ (ebd., S. 37, Hervorheb. im Original) Auch „eine schonungslose Auseinandersetzung mit der Berufsgeschichte“ (ebd.) hält Kappeler für unerlässlich und weist sowohl auf die Verletzungen von Menschenrechten und Menschenwürde in der Geschichte der Sozialen Arbeit, „bis hin zur flächendeckenden Beteiligung an der menschenverachtenden NS-Bevölkerungspolitik“ (ebd.), als auch auf aktuelle Fälle von menschenrechtsverletzenden

Handlungen im Kontext Sozialer Arbeit hin. Er nennt hier unter anderem den immer rigider werdenden Umgang mit Menschen in der Suchthilfe und die prekäre Lage von Empfänger*innen von Arbeitslosengeld II oder Grundsicherung durch das Prinzip von Fördern und Fordern (ebd., S. 39 ff.), durch die Menschenrechte und Menschenwürde Gefahr laufen, verletzt zu werden. Dazu bezieht er sich sowohl auf das Grundgesetz, als auch auf das SGB I, in dem festgeschrieben ist:

*„(1) Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit Sozialleistungen einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen gestalten. ²Es soll dazu beitragen, ein menschenwürdiges Dasein zu sichern (...)⁴“
(§1 Abs. 1, SGB I)*

Für die Ermöglichung eines menschenwürdigen Daseins sei auch die „Teilnahme am Leben der Gemeinschaft“ (Kappeler 2008, S. 41) eine entscheidende Voraussetzung. „Eine Reduzierung der ‚Hilfe‘ auf das physiologisch Notwendige verletzt die Würde des Menschen, zu deren Sicherung die Anerkennung und Erfüllung eines ‚soziokulturellen Bedarfs‘ gehört.“ (ebd.) Um im Rahmen Sozialer Arbeit den Menschenrechten und der Menschenwürde entsprechend handeln zu können, ist eine (zumindest grundlegende) Kenntnis der wichtigsten Gesetze der Menschenrechtssysteme, des Grundgesetzes oder einschlägiger Gesetze in den Sozialgesetzbüchern unausweichlich.

Ähnlich argumentiert Waltraud Kerber-Ganse in derselben Zeitschrift in Bezug auf die UN-Kinderrechtskonvention²⁴, und unterstreicht, dass eine menschenrechtsorientierte Perspektive in der Kinder- und Jugendhilfe keineswegs eine Möglichkeit unter vielen sei, sondern „für ein professionelles Selbstverständnis (als) nicht mehr hintergebar“ (Kerber-Ganse 2008, S. 73), also unausweichlich, nicht zur Diskussion stehend. Durch die Kinderrechtskonvention werde ein radikaler Paradigmenwechsel vollzogen: „Denn Kinderrechte sind nicht zu gewähren, sie sind schon da.“ (ebd., S. 71) Dabei legt Kerber-Ganse ein besonderes Gewicht auf den Art.12 der UN-KRK, der „die Berücksichtigung des Kindeswillens“ (ebd., S. 70) festschreibt, die je nach Entwicklungsstand eine Herausforderung für Beteiligte in der Kinder- und Jugendhilfe darstellen kann. Denn dazu gehört es eben auch, den betreffenden Kindern, je nach Entwicklungsstand, zu ermöglichen, Willensäußerungen zu machen und sensibel die Möglichkeit zu eröffnen, Entscheidungen zu treffen.²⁵ Abschließend kommt Kerber-

²⁴ Die UN-Kinderrechtskonvention beschreibt Menschenrechte für Heranwachsende. Waltraud Kerber-Ganse spricht von einem ‚mensenrechtlichen Dach‘, als das die Kinderrechte für alle Humanberufe in diesem Land gelten, die sich auf Heranwachsende beziehen (Vgl. Kerber-Ganse 2008, S. 66)

²⁵ Ähnlich stellt es sich in der Arbeit mit Menschen mit Behinderung dar, deren Recht auf Teilhabe in der UN-Behindertenrechtskonvention (CPRD) festgeschrieben ist, unter anderem in Art. 19, der Menschen

Ganse zu der Frage: „Wie kann eine kritische Sozialarbeit ihre Impulse **nicht** aus den Menschenrechten beziehen?“ (ebd., S. 73, Hervorhebung B-G) und stellt auch den Menschenrechtsbezug aller Humanberufe fest, womit sie der Sozialen Arbeit als alleiniger ‚Menschenrechtsprofession‘ eine klare Absage erteilt. Staub-Bernasconi, Kappeler und Kerber-Ganse sind Teil eines Diskurses um die Relevanz der Menschenrechte für Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit, der seit über zwanzig Jahren geführt wird und auch aktuell eine wichtige Rolle im Rahmen der Positionierung Sozialer Arbeit spielt. Kappeler und Kerber-Ganse verbindet der Ansatz, dass Menschenwürde und Menschenrechte *stets* Grundlage des Handelns im Rahmen Sozialer Arbeit sein müssen, auch wenn es die Professionellen vor große Herausforderungen stellt. Diese berufsethische Verpflichtung auf die Menschenwürde und die Menschenrechte findet sich auch in den Berufsethiken der Berufsverbände wieder (Vgl. DBSH 2015, IFSW/ IASSW 2004).

Voraussetzung für eine menschenrechtsorientierte Arbeit ist zunächst eine gute Kenntnis der (zumindest grundlegendsten) Menschenrechte bzw. einschlägiger Artikel des deutschen Grundgesetzes, aber auch der eigenen Berufsethik. Dass eine solche Kenntnis allein oft nicht ausreicht, sondern von einer Haltung begleitet werden muss, die ggf. auch innerstaatliche gesetzliche Regelungen oder Praxen innerhalb der eigenen Institution in Bezug auf die Wahrung von Menschenrechten kritisch hinterfragt, wird an den aktuellen Beispielen von menschenrechtsverletzenden Praxen im folgenden Kapitel deutlich.

4.2. Beispiele von Menschenrechtsverletzungen in der Sozialen Arbeit in der Gegenwart

Trotz der langjährigen Auseinandersetzungen mit Menschenrechten als professionsethischer Handlungsgrundlage, finden im Rahmen Sozialer Arbeit auch heute Menschenrechtsverletzungen statt. Häufig passieren diese unbewusst, durch Unterlassungen (von Hilfeleistungen), durch Unwissenheit, oder Überforderung. Auch finden sich Handelnde in der Sozialen Arbeit vielfach nationalen gesetzlichen Regelungen gegenüber, die menschenrechtswidrig sind. Beispiele dafür finden sich in ganz unterschiedlichen Handlungsfeldern, einige möchte ich hier anführen, um das

mit Behinderungen das Recht auf „Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft“ zusichert.

Ausmaß menschenrechtswidriger Praxis, die auch heutzutage, auch in Deutschland zu finden ist, deutlich zu machen:

Die im Jahr 2005 im Rahmen der sog. ‚Agenda 2010‘ eingeführten Änderungen der Sozialgesetzgebung, durch die die Sozial- und Arbeitslosenhilfe durch das Arbeitslosengeld II abgelöst wurde, hatte gravierende Folgen für die Betroffenen. Die neue Gesetzgebung fußt auf einer individualisierenden Sicht auf die Problemlagen der Hilfeempfänger*innen: „das bisherige Sozialstaatsmodell (...) um den kritisierten ‚versorgenden Sozialstaat‘“ soll abgelöst werden durch einen „aktivierenden Sozialstaat“ (Grießmeier, 2013, S. 21). Damit kommt es auf der einen Seite zu einem Perspektivwechsel, die Hilfeempfänger*innen werden in der öffentlichen Debatte als „Parasiten“, oder „Schmarotzer“ bezeichnet, „der Sozialstaat als soziale Hängematte“ (ebd., S. 22). Die „Abwertung und Stigmatisierung von Arbeitslosen“ (ebd.) im Rahmen dieser Diskussion hängt eng „mit der Rolle und dem Bild des Individuums im Neoliberalen Paradigma“ (ebd.) zusammen. Die Abwertungen gehen bis zu sozialdarwinistischen Forderungen: „Im Frühjahr 2010 forderte der emeritierte Bremer Professor für Sozialpädagogik Gunnar Heinsohn, den Bezug von Arbeitslosengeld II auf fünf Jahre zu begrenzen“ (ebd., S. 22 f.) Seine Begründung dafür liest sich, wie eine Ideologie aus den 1930er Jahren: Der Unterschicht solle das Geld entzogen werden, um eine zu große Reproduktion der ‚Armen‘ zu verhindern, damit solle dem „demographischen Niedergang“ entgegengewirkt werden (Vgl. ebd.). Neben diesen abwertenden, stigmatisierenden Entwürdigungen hat die neue Sozialgesetzgebung auch praktische Auswirkungen: Total- und Teilsanktionen (bei denen schlimmstenfalls auch die Zahlungen für Wohnung und Krankenversicherung eingestellt werden) können gegen die Hilfeempfänger*innen erlassen werden, wenn sie den Vereinbarungen mit der Arbeitsagentur nicht nachkommen. Diese schränken fundamentale Menschenrechte, wie das Recht auf Soziale Sicherheit (UN- Sozialpakt, Art. 9), das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard (UN- Sozialpakt Art. 11) oder das Recht auf Gesundheit (UN-Sozialpakt Art. 12) gefährlich ein. Somit verletzt der Staat an dieser Stelle seine Schutz- und Erfüllungspflichten. (Vgl. Grießmeier 2013, S. 68 ff.) Für Sozialarbeitende bedeutet das, sich kritisch mit den Problemlagen der betroffenen Personen auseinander zu setzen, keine unrealistischen Eingliederungsvereinbarungen zu treffen oder Rechtsmittel zu Gunsten der Hilfeempfänger*innen so weit wie möglich auszuschöpfen. Im Einzelfall kann es auch bedeuten, sich unter Berufung auf die Professionsethik der Umsetzung menschenrechtswidriger Gesetzesvorgaben zu widersetzen. (Vgl. ebd., S. 72

f.) Aber auch ein Hinterfragen der eigenen Haltung ist notwendig, die Verhältnisse müssen sich immer wieder bewusstgemacht werden: die eigene privilegierte Position, die Macht der Institutionen, sowie die Gefahr, Hilfeempfänger*innen zu objektivieren. Wenn Soziale Arbeit es nicht schafft, sich in Bezug auf den ‚aktivierenden Sozialstaat‘ kritisch zu positionieren, läuft sie Gefahr, zur reinen Dienstleisterin zu werden und damit ihrer Verpflichtung auf eine menschenrechtsorientierte Handlungsethik als drittem Mandat nicht gerecht zu werden. (Vgl. ebd., S. 95)

Ein weiterer Bereich, in dem auf unterschiedlichen Ebenen Menschenrechtsverletzungen durch Sozial Arbeitende geduldet oder im schlimmsten Fall sogar selbst verantwortet werden, ist die Arbeit mit geflüchteten Menschen. Ein Beispiel multipler, schwerster Verletzungen von Menschen- und Kinderrechten durch Sozial Arbeitende und andere Beteiligten wie Ärzt*innen und Amtsmitarbeiter*innen beschreiben Hiba Dawod, Claus Melter und Sandro Bliemetsrieder 2017: Leidtragende ist eine Familie aus Syrien. Schon bei der Einreise versäumen es die Mitarbeiter*innen in der Erstaufnahmeeinrichtung, den Mann über seine Rechte ausreichend aufzuklären, so dass sich seine hochschwängere Frau auf eine gefährliche Flucht begibt, obwohl sie das Recht zum Familiennachzug hätte. In der Folge wird sowohl der Mutter, als auch dem Kind die zustehende Nachsorge nach der Geburt verweigert, die Versorgung durch eine Krankenversicherung ist unklar und trotz Drängen der Eltern gibt es zunächst keine medizinische Intervention, so dass letzten Endes das Leben des Kindes massiv in Gefahr gerät. Als das Kind schließlich doch ins Krankenhaus gebracht und der äußerst kritische Gesundheitszustand festgestellt wird, geraten die Eltern unter den Verdacht der Kindeswohlgefährdung (Vgl. Dawod/Melter/Bliemetsrieder 2017, S. 270 ff.). Dawod/Melter/Bliemetsrieder sprechen von „einem systematischen institutionellen Verweigern von Menschenrechten“ (ebd. S. 276), teils bedingt durch Unwissenheit, durch unprofessionelles Handeln²⁶, aber auch durch die kritischen gesetzlichen Regelungen. Menschenrechte die verletzt werden sind hier u.a. der Schutz der Familie durch Staat und Gesellschaft (Art.23 ICCPR) und das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit (Art. 9 ICCPR). In Bezug auf ein mögliches adäquateres Handeln im Rahmen Sozialer Arbeit legen die Autor*innen den Blick auf die unterschiedlichen Ebenen des sozialarbeiterischen Mandats: zum einen der „subjektbezogene Handlungsauftrag“, der die Adressat*innen als Individuen und

²⁶ Eine Verhinderung der von den Autor*innen vorgetragenen Verletzungen des professionsethischen Mandats der IFSW (Vgl.: IFSW/IASSW 2004) setzt natürlich voraus, dass diese ethischen Grundsätze und deren Relevanz den Sozial Arbeitenden bekannt sind.

handelnde Subjekte in den Mittelpunkt stellt. Ähnlich wie im Fall der Empfänger*innen von Arbeitslosengeld II stellen die Autor*innen eine für Sozialarbeitende notwendige, subjektbezogene Haltung heraus: Die Orientierung an den Bedarfen und Nöten, aber auch ein Einbezug der Ressourcen der Familie wird im o.g. Fall versäumt, würde aber zur Wahrung der Integrität und der Rechte der Familienmitglieder beitragen. Als weitere Ebene stellen die Autor*innen den systembezogenen Handlungsauftrag heraus: auch die strukturellen Bedingungen, die von den Sozial Arbeitenden nur bedingt beeinflussbar sind, dürfen nicht außer Acht gelassen werden. Soziale Arbeit kann sich zwar gesellschaftskritisch äußern und für Veränderungen einsetzen, Gesetze ändern kann sie nicht. So muss sie sich zu den strukturellen Bedingungen positionieren und sich im Rahmen dieser bestmöglich für die Rechte und Möglichkeiten der Adressat*innen einsetzen. (Vgl. ebd., S. 292)

Das Problem der Verweigerung von Rechten gegenüber geflüchteten Menschen spitzt sich bei den sog. ‚Illegalen‘ zu: Ihre Menschenrechte werden in dem Maße missachtet, dass Ihnen jegliches Recht darauf, Rechte haben zu können, abgesprochen wird: „Eine Verletzung der Menschenrechte liegt vor, wenn Menschen außerhalb des politisch-rechtlich institutionalisierten Beziehungsgefüges belassen werden und ihnen der gewünschte Standort in der Welt nicht gewährt wird – kurzum: wenn ihnen »das Recht, Rechte zu haben« (Hannah Arendt) abgesprochen wird.“ (Volk 2015, S. 380) Es ist ein klarer Verstoß gegen das Menschenrecht: „Jedermann²⁷ hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.“ (Art. 16. ICCPR) Das Fehlen verbindlicher Rechte führt zu einer äußerst prekären Situation der Betroffenen: Aufgrund ihres Rechtsstatus sind sie von Sozial- und Krankenversicherung, so wie vom Schutz durch Rechte wie z.B. Arbeitsrechte, ausgeschlossen. Auch hier gilt es, sich als Sozialarbeitende* innerhalb der komplexen rechtlichen Situation zu positionieren, was oftmals zu einer Zerrissenheit zwischen der Verpflichtung durch den öffentlichen Auftrag und nationales Recht auf der einen und dem Interesse der Adressat*innen, und einer an Menschenwürde und Menschenrechten orientierten Professionsethik auf der anderen Seite, führt.

Ein weiteres Handlungsfeld, in dem es historisch, wie auch aktuell immer wieder zu Verletzungen von Menschenwürde und Menschenrechten gekommen ist und wohl auch immer wieder noch kommt, ist das Feld der Psychiatrie. So stellt Josephina Schmidt in ihrem Artikel „Kritische Praxis Sozialer Arbeit in der Sozialpsychiatrie“ auf der

²⁷ Es müsste besser: ‚jeder Mensch‘ heißen.

Grundlage ihrer 2014 erhobenen qualitativen sozialarbeitswissenschaftlichen Untersuchung zum Thema „Kritischer Sozialer Arbeit und ihren Möglichkeitsräumen in von Ökonomisierungsprozessen betroffenen Organisationen der Sozialpsychiatrie“ heraus, welchen Herausforderungen und Widersprüchen die Professionellen gegenüberstehen und wodurch letztendlich eine kritische, menschenrechtsorientierte Praxis verhindert oder zumindest erschwert wird. Schmidt wählt bewusst das Feld der Sozialpsychiatrie, weil dort „im historischen Verlauf immer wieder eine menschenverachtende, vernichtende Praxis (...)“ (Schmidt 2017, S. 70) stattfand, „in der psychiatrisierte Menschen zu Objekten von Institutionen wurden und möglicherweise noch werden“ und „die zum Teil gewaltvolle und paternalistische Praxis Sozialer Arbeit [im Rahmen sozialpsychiatrischer Einrichtungen] bisher wenig aufgearbeitet und in kritische Betrachtungen zum heutigen Handeln unbedingt miteinzubeziehen“ (ebd.) sei. Schmidt betrachtet die Verhältnisse, in denen Adressat*innen und Professionelle in der Sozialen Arbeit leben und arbeiten. Zunächst geht auch sie auf die zunehmend individualisierende Sicht auf soziale Probleme oder Notlagen ein, die im Sinne einer neoliberalen Ideologie, die die Verantwortung zur Bewältigung des eigenen Lebens und somit auch die für ihr Scheitern der betroffenen Person zuschreibt: „Menschen werden dabei als ‚Verlierer_innen (sic.)‘, ‚Ausnutzende‘ oder ‚Verweigerer‘ abgewertet“ (Schmidt 2017, S. 72), eine Sicht, die sich z.T. auch in Maßnahmen in der Sozialen Arbeit widerspiegelt. Die Sozialarbeitenden finden sich in dem Widerspruch gefangen, dass sie die Chancengleichheit der Adressat*innen realisieren und umfassende Partizipation ermöglichen sollen, dabei aber selbst verschlechterten Arbeitsbedingungen ausgesetzt seien (Vgl.: ebd., S. 72 f.). Durch eine zunehmende Ökonomisierung Sozialer Arbeit bedingt, stehen die Institutionen unter dem Druck, sich am Markt gegenüber konkurrierenden Anbieter*innen durchzusetzen, die Arbeitsbelastung der einzelnen Mitarbeiter*innen steigt. Dazu kommen Belastungen durch den Mangel an stationären Wohnplätzen, der Staffelung der Leistungsentgelte nach Hilfebedarf, sowie eine Überforderung durch verkürzte Klinikaufenthalte der Adressat*innen bei akuten Krisen. (Vgl.: ebd., S. 77) Im Zuge dessen laufen die Adressat*innen Gefahr, zu Verhandlungsobjekten in den vorrangig durch den Markt bestimmten Verhältnissen zu werden. Eine Objektivierung der Adressat*innen findet statt: „Die Institutionalisierte und machtvolle Übernahme bei der Bewältigung von Problemlagen durch Fachkräfte verhindert die Stärkung von Autonomie bei Menschen mit Psychiatrieerfahrung.“ (ebd., S. 79) Anstatt den Adressat*innen ein selbstbestimmtes Leben im Rahmen der eigenen

Möglichkeiten und Vorstellungen zu ermöglichen, werden häufig arbeitszentrierte Normalisierungsvorstellungen übernommen und reproduziert, die Menschen mit Psychiatrieerfahrung stigmatisieren und ausschließen.

Auch heutzutage findet also trotzdem seit über 70 Jahren die Menschenrechte zumindest als international gültiger Wertekanon²⁸ bestehen – eine deutliche Missachtung statt: Menschen werden nach unterschiedlichem Maß, abhängig z.B. von Herkunft, Aufenthaltsstatus oder Geschlecht, ein unterschiedliches Maß an Rechten zugestanden – ein Verstoß gegen Artikel 2 der AEMR. Auch im Kontext Sozialer Arbeit finden in ganz unterschiedlichen Handlungsfeldern Verletzungen von Menschenwürde und Menschenrechten statt, die Aufzählung ließe sich durch zahlreiche Beispiele in weiteren Handlungsfeldern noch erweitern.

Und auch ganz grundsätzlich ist Soziale Arbeit quasi durch ihren Auftrag an der Herstellung von Differenz, an Ein- und Ausschluss beteiligt: Erst durch die Feststellung einer Abweichung von der Norm wird eine Person zu Adressat*in Sozialer Arbeit: „Für die Soziale Arbeit als Teil wohlfahrtsstaatlichen Arrangements ist die Praxis des Identifizierens und Definierens der ‚Normabweichung‘ der Adressatinnen und Adressaten konstitutiv, also unhintergebar. Nur wer als ‚abweichend‘ und ‚betreuungsbedürftig‘ gilt, bekommt Förderungen.“ (Mecheril / Melter 2010, S. 126) Um Menschen in den Hilfeprozess mit einbeziehen zu können, muss Soziale Arbeit also zunächst ausschließen. Und dabei werden gesellschaftliche Vorstellungen von konform oder normal nicht nur reproduziert, sondern auch hergestellt. Wie die Fürsorgerinnen im Nationalsozialismus sind Sozialarbeitende also auch heute an Kategorisierungen beteiligt – auch wenn der Begriff ‚minderwertig‘ durch Begriffe wie ‚nicht-normal‘, ‚abweichend‘ oder ‚non-konform‘ ersetzt wird.

4.3. Individualisierung, Objektivierung und Ausschluss – Parallelen heutiger Praxis zum Nationalsozialismus

Bei den Verletzungen von Menschenrechten und Menschenwürde im Rahmen Sozialer Arbeit lassen sich in den o.g. Fällen einige Aspekte als kritisch herausstellen, die offensichtlich handlungsfeldübergreifend zu finden sind: Die Individualisierung von Problemlagen, die Objektivierung von Hilfeempfänger*innen, sowie das Wirken Sozialer

²⁸ Die AEMR ist nicht rechtsverbindlich, wie in Kapitel 3.2.1. gezeigt wurde. Die zahlreichen UN-Konventionen sind es.

Arbeit als „Normalisierungsmacht“ (Maurer 2001, S.125, Vgl auch Plößer 2013) bzw. Herstellerin von „Differenz“ (Vgl. Mecheril / Melter 2010, S. 117), die zum Ausschluss von Menschen führt, die nicht in die Kategorien passen oder nicht passen wollen. Alle drei Aspekte finden sich auch in den Ideologien von Sozialpolitik und Sozialer Arbeit der 30er Jahre wieder. Dazu kommt eine weitere Parallele: auch heute gibt es eine Tendenz zu Ökonomisierung Sozialer Arbeit (Vgl. Schmidt 2017 und Kap. 4.2.), die Kund*innen zu Verhandlungsobjekten macht und letztendlich die Frage stellt, wo und für wen Hilfsangebote sich ‚lohnen‘.

Der individualisierende Blick auf Problemlagen fußt auf einem neoliberalen Weltbild: In einem „formal chancengleichen System“ (Nachtwey 2017, S. 112) wird die Verantwortung für den persönlichen Erfolg oder eben das persönliche Scheitern der einzelnen Person angelastet. Armut wird weniger als Ausdruck struktureller Ungleichheit angesehen, „Ausschlüsse aus dem Bereich der Anerkennbaren [werden] nicht mehr als Folgen ungleicher Ressourcen und problematischer Normen erkennbar, sondern als falsche Kultur oder als problematische Verhaltensweise den Subjekten selber angelastet (...).“ (Plößer 2013, S. 207) Ein Blick, der zur weiteren Abwertung der Betroffenen führt: „Armut, Krankheit und Arbeitslosigkeit seien von Adressat_Innen (sic.) in neoliberaler Lesart selbst verschuldet (...). Menschen werden dabei als ‚Verlierer_Innen‘ (sic.), ‚Ausnutzende‘ oder ‚Verweigerer‘ abgewertet.“ (Schmidt 2017, S. 72) Wenn Soziale Arbeit diesen neoliberalistisch, individualisierenden Blick auf Adressat*innen übernimmt, stellt sie sich als Kontroll- und Sanktionsinstanz in den Dienst der marktorientierten Leistungsgesellschaft: „Soziale Arbeit ist in vielen Handlungsfeldern damit beauftragt, diejenigen zu kontrollieren und zu sanktionieren, die unter den Zwängen des modernen Kapitalismus leiden oder an ihnen scheitern“ (ebd.) Auch hinsichtlich der Lösung sozialer Problemlagen bleibt der individualisierende Blick bestehen: „Zum Abbau bzw. zur Verhinderung sozialer Probleme [sind häufig] nicht strukturbezogene Interventionen eine Lösung oder ein Teil der Lösung, sondern auf das Individuum fokussierte Methoden.“ (Grießmeier, 2013 S. 16f.) Im historischen Rückblick lässt sich eben diese Sichtweise der Individualisierung, bei der im Rahmen der Eugenik die „Gründe hierfür [für soziale Problemlagen] in die individuelle Person hineingelegt und dort als unveränderliches Schicksal festgeschrieben“ (Lehnert 2003, S. 93) wurden, als Teil der Ideologie herausstellen, die zu Ausschluss und Ermordung sogenannter ‚unwerter‘ Menschen führte, wie im Kapitel 2.3.2. über die Fürsorge im NS herausgearbeitet wurde.

Auch das Phänomen der Objektivierung von Menschen ist sowohl in der Ideologie der nationalsozialistischen Bevölkerungspolitik, als auch in der heutigen Praxis Sozialer Arbeit zu finden. So werden Adressat*innen beispielsweise im Helfefeld der Sozialpsychiatrie durch menschenverachtende, zum Teil gewaltvolle, paternalistische Praxis zu Objekten herabgewürdigt. (Vgl. Schmidt 2017, S. 71) Aber auch in vielen anderen Helfefeldern, wie in der Kinder- und Jugendhilfe oder der Arbeit mit Menschen mit Behinderungen findet sich immer wieder fehlende Beteiligung der Adressat*innen als mündige Subjekte.

Eine weitere signifikante Parallele findet sich in der Rolle der Sozialen Arbeit als Herstellerin von Normen und Abweichungen: Ebenso, wie die Fürsorge im Nationalsozialismus an der Konstruktion und Umsetzung der Kategorie ‚minderwertig‘ beteiligt war (Vgl. Kapitel 2.3.), findet auch heutzutage die Konstruktion von Ausschluss in der Sozialen Arbeit statt: Wer ist hilfebedürftig und wer wird von der Hilfe ausgeschlossen? Welche Lebensmodelle werden als normal, welche als problematisch angesehen? „Soziale Arbeit erweist sich (somit) immer auch als Teil einer ‚Normalisierungsmacht‘ (Maurer 2001, S. 125), insofern sie Differenzierungen der Subjekte entlang von Normalitätsmodellen vornimmt, Subjektivierungsweisen als entweder problematisch oder unproblematisch markiert und die Subjekte entlang dieser normativen Ordnungen zu integrieren und normalisieren sucht“ (Plößer 2013, S. 208). Natürlich finden diese Ausschlüsse vor allem auch durch gesetzliche Regelungen, wie z.B. Asylgesetzgebung oder Sozialleistungsgesetz statt, Soziale Arbeit ist durch die Gestaltung von Angeboten oder den Ausschluss von Personen aus Hilfsangeboten an diesen Prozessen jedoch häufig maßgeblich mitbeteiligt.

Diese Parallelen von Sicht- und Handlungsweisen der Fürsorge im Nationalsozialismus zu Sozialer Arbeit heute machen deutlich, dass eine Profession, die mit – aus unterschiedlichen Gründen vulnerablen – Menschen arbeitet, stets Gefahr läuft, deren Würde oder Rechte zu verletzen. Dabei gibt es offensichtlich charakteristische Verletzungen von Menschenrechten, die sich wiederholen – vor denen es also Schutz bedarf.

5. Grundlagen und Voraussetzungen für einen besseren Menschenrechtsschutz in der Sozialen Arbeit

Es finden sich also, trotz der Verabschiedung und jahrzehntelangen Weiterentwicklung eines internationalen Menschenrechtssystems, Menschenrechtsverletzungen durch Sozialarbeitende in vielen Handlungsfeldern und das nicht nur als Einzelfälle – obwohl sich die Profession Soziale Arbeit häufig selbst als Menschenrechtsprofession bezeichnet. Die Mechanismen, die dahinterstecken, weisen erschreckende Parallelen zur Zeit des Nationalsozialismus auf - trotzdem wir in einer vermeintlich offenen, demokratischen Gesellschaft leben. Wie aber kann Soziale Arbeit die Professionellen und Adressat*innen vor derartigen Verletzungen von Menschenwürde und Menschenrechten besser schützen? Sicherlich wird es im Rahmen dieser Bachelorarbeit kein Geheimrezept geben, doch einige Punkte können als wichtige Aspekte herausgearbeitet werden:

5.1. Menschenrechtsbewusstsein

Zu allererst möchte ich eine umfassende Kenntnis der Menschenrechte und einschlägiger Pakte als unausweichlich herausstellen. Ohne diese Kenntnis und ohne das Bewusstsein, als Sozialarbeitende diesen Menschenrechten verpflichtet zu sein, wird es immer wieder Menschenrechtsverletzungen geben: „Damit Menschenrechte von den Angehörigen der Sozialen Arbeit in ihrem beruflichen Umfeld geachtet, geschützt und gewährleistet werden, müssen diese über Wissen, Können und eine entsprechende Haltung verfügen.“ (Krammer 2017, S.300) Beispielsweise die häufig geführten Diskussionen in Kindertagesstätten, inwieweit Partizipation von Kindern überhaupt wünschenswert und möglich ist, wäre dann weitgehend hinfällig: Die Beteiligung von Kindern an ihren Belangen ist in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschrieben und die Umsetzung damit verbindlich. Das Beispiel weist aber auch auf einen anderen entscheidenden Aspekt: Wenn Soziale Arbeit Menschen- und Kinderrechte in ihren Institutionen und Handlungsfeldern umsetzen soll, dann muss sie auch strukturell – z.B. personell und finanziell – dazu in die Lage gebracht werden. (Vgl. Kap 5.3)

Der Masterstudiengang ‚Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession‘ wurde 2002 von Sylvia Staub-Bernasconi gemeinsam mit anderen Dozent*innen und Studierenden ins Leben gerufen. Studierende und Absolvent*innen arbeiten in verschiedenen

menschenrechtsorientierten Projekten auf der ganzen Welt, wie z.B. Projekte zur Menschenrechtsbildung, die Gründung einer Ombudsstelle zur Wiederherstellung der Würde und der Einlösung von Rechten u.a. für Sozialhilfeempfänger*innen in einer deutschen Großstadt oder ein Projekt für die Umsetzung von Kinderrechten in palästinensischen Lagern für geflüchtete Menschen im Libanon. Der Studiengang bringt also ausgewiesene Expert*innen für Menschenrechte hervor. Die Grund- und Menschenrechte, sowie das Wissen um die Relevanz und Verbindlichkeit der Menschenwürde und Menschenrechte muss aber jede*r Absolvent*in und jedem Absolventen des Studiums der Sozialen Arbeit bekannt sein. Jede Person, die in der Sozialen Arbeit tätig ist, muss sich dem Tripelmandat Sozialer Arbeit (Staub-Bernasconi 2008, S. 22f.) bewusst sein: der verbindlichen Verpflichtung gegenüber dem Auftrag der Adressat*innen, der staatlich-institutionellen Kontrolle aber vor allem auch dem Mandat der Profession, das eben durch seine Professionsethik (Vgl. DBSH 2014) auch eine Orientierung an Menschenwürde und Menschenrechten beinhaltet.

5.2. Kritisch-ambitionierte Soziale Arbeit

Das Wissen um die Verpflichtung gegenüber den Menschenrechten allein reicht nicht aus, es muss auch in die Praxis der Sozial Arbeitenden eingehen. 2017 stellten Julia Gebrande, Claus Melter und Sandro Bliemetsrieder eine Praxeologie kritisch ambitionierter Sozialer Arbeit vor, in der die Kritik an dem Begriff der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession aufgenommen, und stattdessen eine kritische Ambitioniertheit gefordert wird. Dabei bleibt „der Ausdruck der Menschenrechtsorientierung als Zielsetzung einer Sozialen Arbeit, die zu diskutieren und anzustreben ist (...)“ (Gebrande, Melter, Bliemetsrieder 2017, S. 17) bestehen, ihr wird jedoch eine kritische Ambitioniertheit, „ein verbindliches Engagement, ein Commitment für Gerechtigkeit und gegen Diskriminierung“ (ebd.) an die Seite gestellt. Der Ansatz geht also über einen reinen Theorie-Bezug hinaus und stellt die Notwendigkeit kritischen *Handelns* und damit die Verantwortung Einzelner heraus. Auch darf die Tatsache, dass „das Ziel der Menschenrechtsorientierung historisch und aktuell nicht immer erreicht worden ist und erreicht werden wird“ (ebd.) keinesfalls aus den Augen verloren werden. Der historische Rückblick kann, wie in Kapitel 4.2.1. dargestellt, den kritischen Blick gegenüber heute (wieder) gängigen Ansichten und Praxen schärfen.

Die o.g. Verpflichtung durch das Tripelmandat bringt Sozialarbeitende*, die meist durch den öffentlichen Träger, also den Staat, bezahlt werden, in ein Spannungsverhältnis zwischen einerseits dem staatlich, gesellschaftlichen Auftrag, die Adressat*innen in die Gesellschaft zu integrieren (Normalisierung) und andererseits dem Ermöglichen von größtmöglicher Teilhabe und Selbstbestimmung für die Adressat*innen. Gebrande, Melter und Bliemetsrieder folgen der Idee der Parteilichkeit für Menschenrechte, die gekennzeichnet durch eine politische Haltung, „die sich gegen strukturelle Gewalt und jede Form von Diskriminierung in unserer Gesellschaft wendet“ (BAG FORSA 2014 o.S., zit. nach: Gebrande, Melter, Bliemetsrieder 2017, S. 391). Dabei steht die Parteilichkeit für die Adressat*innen im Vordergrund, darf aber auch nicht den Schutz der Integritäten anderer Menschen aus den Augen verlieren. (ebd. S.392) Der Ansatz verbindet also die Voraussetzung des Wissens um die Menschenrechtsorientierung Sozialer Arbeit mit der Bereitschaft, Situationen kritisch zu hinterfragen und wenn nötig, ambitioniert zu handeln. Im Studium Sozialer Arbeit muss also einerseits das Wissen, andererseits auch eine kritische Haltung vermittelt werden. Damit die Verantwortung zu menschenrechtskonformer Praxis nicht allein in der Verantwortung der Sozialarbeitenden bleibt, müssen aber auch die nötigen strukturellen Bedingungen vorhanden sein.

5.3. Strukturelle Voraussetzungen

Neben Wissen und kritischer, menschenrechtsorientierter Sozialer Arbeit, müssen also auch die strukturellen und institutionellen Gegebenheiten eine Praxis ermöglichen, die an Menschenwürde und Menschenrechten orientiert ist. So muss es gegeben sein, dass die Sozialarbeitenden eine ausreichende Kenntnis der rechtlichen Regelungen ihres jeweiligen Handlungsfeldes besitzen. Es sollte beispielsweise Voraussetzung sein, dass Sozialarbeiter*innen in Einrichtungen für geflüchtete Menschen eine Kenntnis der wichtigsten, die asylsuchenden Menschen betreffenden nationalen Gesetze, aber auch des geltenden Menschenrechtsschutzsystems haben, oder in der Arbeit mit Kindern das Wissen um die UN-Kinderrechtskonvention. Die Verantwortung dafür kann nicht allein bei den einzelnen Professionellen liegen, die Verpflichtung zu entsprechender, handlungsfeldspezifischer Fort- und Weiterbildung liegt auch bei den öffentlichen und freien Trägern Sozialer Arbeit.

Auch ein transparenter, verwirklichender Umgang mit den individuellen Rechten, die die Kund*innen Sozialer Arbeit haben, muss Teil menschenrechtsorientierter Sozialer Arbeit

sein. Vor allem Menschen, die (z.B. aufgrund des Alters oder wegen sprachlicher Barrieren oder fehlender medialer Ressourcen) nicht die Möglichkeit haben, oder nicht dazu in der Lage sind sich selbst zu informieren, sollten über ihre Rechte in Kenntnis gesetzt werden. Projekte über die UN-Kinderrechtskonvention mit Kindern in Schule und Kindergarten, aber auch Informationen (in leichter Sprache) über Rechte von Menschen mit Behinderung in Wohn- oder Beratungseinrichtungen sollten von Sozialarbeitenden vermittelt werden.

Ebenso ist eine ausreichende finanzielle und personelle Ausstattung der Einrichtungen Voraussetzung für die Ermöglichung kritisch, ambitionierter Praxis. (Vgl. Seithe 2013, S. 26 f.) Wenn die Sozialarbeitenden ständig unterbesetzt am Rande ihrer persönlichen Ressourcen arbeiten, bleibt für kritische Reflektion des eigenen Handelns wenig Raum, wie die empirische Studie von Josephina Schmidt deutlich macht. (Vgl. Kap. 4.2.)

Ein weiterer Aspekt ist die persönliche Absicherung der einzelnen Professionellen: Sozialarbeitende müssen durch faire, langfristige Arbeitsverträge abgesichert sein, damit sie nicht Gefahr laufen, aufgrund für den Träger unbequemer Entscheidungen ihren Arbeitsplatz zu verlieren. Ein verbindlicher Ethikkodex für *alle* Sozialarbeitenden, der mit Erlangen der staatlichen Anerkennung Geltung bekommt, ähnlich dem hippokratischen Eid für Ärzt*innen wäre ebenfalls ein hilfreiches Instrument, auf das sich Sozialarbeitende auch gegenüber Arbeitgeber*innen beziehen können.

Außerdem muss auch über Veränderungen grundsätzlicher institutioneller Strukturen nachgedacht werden. Dass kann beispielsweise die Einführung von Beobachtungs- und Kontrollstrukturen sein. Ein Beispiel dafür beschreibt Robert Krammer in seinem Artikel: „Menschenrechts-Monitoring in der Sozialen Arbeit“ am Beispiel eines Modellprojekts zu Menschenrechts-Monitoring im Sozialamt der Stadt Salzburg. Dabei wurden durch das Österreichische Institut für Menschenrechte, anonym und mit freiwilliger Zustimmung der Mitarbeiter*innen und Adressat*innen, Beobachtungen durchgeführt und anhand vorher festgelegter Standards auf Menschenrechtskonformität überprüft. (Vgl. Krammer 2017, S. 297 ff.) Die Auswertung des Modellversuchs zeigt gute Ergebnisse: „Ein unabhängiges Menschenrechts-Monitoring ist imstande, gute Arbeitsweisen zu erfassen, Best Practice Modelle aufzuzeigen, Schwachstellen zu erkennen und Veränderungsbedarf zu benennen. Dadurch kann ein wertvoller Beitrag zu einer menschenrechtskonformen Interaktion in der Sozialen Arbeit geleistet werden.“ (ebd., S. 308) Ein solches Monitoring wäre sicher in vielen Bereichen Sozialer Arbeit möglich und sinnvoll und könnte Qualitätsstandards freier und öffentlicher Träger

Sozialer Arbeit sinnvoll ergänzen. Neben der Überprüfung der Praxis würde auch die Bedeutung von Menschenrechtsorientierung für die Soziale Arbeit durch flächendeckende Monitoring- Projekte hervorgehoben.

Auch alternative Methoden oder Wohnformen können eine Möglichkeit zu weniger machtvollen Verhältnissen für Adressat*innen Sozialer Arbeit sein - und damit mehr Möglichkeiten schaffen, (Menschen-) Rechte zu verwirklichen. Ein Ansatz, der Adressat*innen als unabhängige, handelnde Subjekte mit einbezieht, ist die Arbeit mit Peer-Education oder Peer Counseling. Hierbei werden Betroffene als „Experten durch Erfahrung“ (Utschakowski u.a. 2016) in Hilfeprozesse mit einbezogen. So können z.B. Menschen mit Psychiatrieerfahrung Patienten in akuten Krisensituationen als Genesungsbegleiter*innen zur Seite stehen – partnerschaftlich und solidarisch. (ebd.) Somit wird die alleinige Expertise der (professionellen) Expert*innen geteilt und damit auch die Normierungsmacht: „Zukunftsweisend ist auch, dass hier die Polarisierung von Krankheit und Gesundheit aufgehoben wird. Die Grundannahme der Salutogenese, dass sich ein Mensch zwischen Krankheit und Gesundheit in einem sich ständig verändernden Prozess bewegt, trägt zu einem neuen Verständnis von beiden bei. Hier werden die normenbildenden Grundsätze von ‚krank‘ und ‚gesund‘ aufgelöst.“ (ebd. S.273) Somit wird dem Ausschluss, der die psychisch kranken Menschen auf der Seite der ‚Anderen‘, der ‚Nicht-Normalen‘ verortet, entgegengewirkt. Durch die Anerkennung der Menschen mit Psychiatrieerfahrung als Expert*innen in eigener Sache werden sie wieder zu Subjekten und können die eigene Selbstwirksamkeit erfahren. Peer-Education kommt in ganz unterschiedlichen Handlungsfeldern zum Tragen, neben dem Feld der Psychiatrie z.B. auch in der Schule oder in der Drogen- und Suchtberatung. Auch dort kann die Subjektivierung der Betroffenen als handelnde Expert*innen gelingen: Menschen, die durch ihre Rolle als Adressat*innen Sozialer Arbeit oder als Schüler*innen oftmals stark machtvollen Verhältnissen ausgesetzt sind, bekommen die Möglichkeit zu Mitbestimmung und –Gestaltung.

Ein Beispiel alternativer Wohnform, bei dem Betroffene nicht nur mit einbezogen werden, sondern verantwortlich Prozesse gestalten, ist das ‚Weglaufhaus‘ in Berlin. Das Konzept folgt dem Ansatz der Betroffenenkontrolle. Die Verantwortlichen beschreiben es als „antipsychiatrischen Zufluchtsort für Menschen, die in Krisenzeiten psychiatrische Hilfen ablehnen und das psychiatrische System verlassen wollen“ (Vogel 2013, S.62) Bei der Gründung folgte man dem Grundsatz, „dass mindestens die Hälfte der Mitarbeiter_innen Psychiatrie-Betroffene sein müssen, (...)“ (Hölling 2013, S. 60) An

die Stelle von machtvoller, von Diagnose und Medikamenten bestimmter Psychiatrie-Praxis treten „selbstorganisierter Alltag, Unterstützung beim Absetzen von Psychopharmaka, beim Entwickeln neuer, selbst gewählter Lebensperspektiven, die Bereitschaft, verrücktem Sein in gewissem Rahmen Raum zu geben, Hilflosigkeit gemeinsam auszuhalten und uns mit den Bewohner_innen (sic.) auf die Suche nach ihrem selbst gewählten Weg zu machen.“ (ebd.) Die Bewohner*innen behalten die Kontrolle über ihr Leben, ihr Sein wird nicht durch Normierungen anhand von Diagnosen auf die Seite des Anderen ausgegrenzt: Dem in der UN-Behindertenrechtskonvention festgeschriebenen Grundsatz der „(...) Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit“ (Art. 3a, CPRD) wird nachgekommen.

Das sind nur einige Beispiele von Möglichkeiten, durch alternative Strukturen oder Methoden, die Perspektive von Kund*innen Sozialer Arbeit mit einzubeziehen und dadurch eine Stärkung ihrer (Menschen-) Rechte zu erreichen. Auch die Arbeit von Selbsthilfegruppen in den unterschiedlichen Handlungsfeldern oder Projekte von Partizipation und Demokratiebildung in Schulen und Kindertagesstätten gehören dazu.

6. Fazit

Wenn man die Menschenrechtsverletzungen der NS-Zeit eingebettet in die gesellschaftlichen und sozialpolitischen Strömungen vor und nach dem NS-Regime betrachtet, dann wird deutlich, dass es sich keinesfalls um alleinstehende, nur durch das totalitäre Regime verursachte, Taten gehandelt hat. Vielmehr haben sich Ideologien entwickelt, nach denen man sowohl schon vor, als auch nach dem NS-Regime gedacht und gehandelt hat. Teilweise standen auch ganz praktische, auch heute durchaus denkbare Gründe – wie die mögliche Kostenersparnis – hinter den Verbrechen. Das dabei auch Sozialarbeitende eine entscheidende Rolle gespielt haben, steht für mich außer Frage. Auch nach der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der Gründung der Bundesrepublik als demokratischem Staat, gingen die Verletzungen von Menschenrechten, die nun auch als solche festgeschrieben waren, in Einrichtungen Sozialer Arbeit weiter. Und auch heute noch finden sich, trotz der intensiven Weiterentwicklung des UN-Menschenrechtssystems und der Proklamation Sozialer Arbeit als ‚Menschenrechtsprofession‘ durch sich selbst, immer wieder Verletzungen von

Menschenrechten, oder zumindest die Duldung solcher Verletzungen, durch Sozialarbeitende. Dahinter stecken häufig Menschenbilder und Objektivierungsweisen, die auf erschreckende Weise Parallelen zu Ideologien zeigen, die auch in der NS-Zeit galten.

Es wird deutlich, dass sowohl die Verabschiedung von Menschenrechten als verbindliche, gesetzliche Regelungen, als auch ein theoretischer Bezug im Rahmen einer menschenrechtsorientierten Professionsethik, nicht ausreichen. Sozialarbeitende müssen in Bezug auf Menschenrechte gut ausgebildet werden und sich in Bezug auf die Rechtslage in ihrem Handlungsfeld immer wieder fort- und weiterbilden. Dazu kommt notwendigerweise ein an Menschenwürde und Menschenrechten orientiertes Menschenbild Sozialarbeitender. Im Hilfeprozess müssen alle Adressat*innen, unabhängig von Herkunft, Behinderung oder psychischer Erkrankung, als handelnde Subjekte wahrgenommen werden, die die Deutungs- und Handlungsmacht über ihren Lebensentwurf behalten und durch Soziale Arbeit lediglich unterstützt werden. Dabei dürfen Einflüsse auf Adressat*innen z.B. durch die soziale oder wirtschaftliche Situation nicht außer Acht gelassen werden. Und auch eine kritisch-ambitionierte Haltung mit der Bereitschaft, Menschenrechtsverletzungen als solche zu erkennen, zu benennen und sich notfalls auch gegenüber der eigenen Institution oder staatlichen Einrichtungen für die Belange der Adressat*innen und die Durchsetzung ihrer Rechte einzusetzen, ist für eine menschenrechtsorientierte Soziale Arbeit unabdingbar.

In Extremfällen (wie bei schweren Psychosen oder Suizidgedanken) kann es passieren, dass in die Freiheit des*der Einzelnen* eingegriffen werden muss, um ggf. die Person selbst, oder die Rechte anderer zu schützen. Auch stellt sich für Sozialarbeitende ggf. die Frage, inwieweit kritisches Handeln auch die eigene berufliche Existenz bedrohen kann, bzw. inwieweit der*die Einzelne* dazu bereit ist, diese aufs Spiel zu setzen. Hier werden Grenzen menschenrechtsorientierter Sozialer Arbeit deutlich.

Die Beispiele aus Kapitel 5.3. zeigen, dass auch strukturelle Veränderungen die Verwirklichung von Menschenrechten in der Sozialen Arbeit unterstützen können. Zu solchen Veränderungen gehört der Mut der Handelnden, also der Sozialarbeitenden, aber auch der Träger und Gesetzgeber, neue Wege zu gehen und auch ein mögliches Scheitern zu riskieren. Aber nicht nur Mut, auch eine ausreichende finanzielle und personelle Ausstattung von Institutionen Sozialer Arbeit ist notwendig, die Spielräume entstehen lässt, um das eigene Handeln immer wieder kritisch zu reflektieren und daraus kreativ und mutig Visionen für die Zukunft zu entwickeln.

7. Literatur- und Quellenverzeichnis

Auswärtiges Amt der Bundesrepublik Deutschland (2016): 13. Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik. [Online] Berlin.

Ayass, Wolfgang (2005): ‚Asozialer Nachwuchs ist für die Volksgemeinschaft vollkommen unerwünscht‘. Die Zwangssterilisation von sozialen Außenseitern. In: Hamm, Margret: Lebensunwert – zerstörte Leben. Zwangssterilisation und ‚Euthanasie‘. Frankfurt/Main.

Bock, Gisela (2010): Zwangssterilisation im Nationalsozialismus. Studien zur Rassenpolitik und Geschlechterpolitik. Nachdruck der Erstausgabe. [Online] Münster.

Buergenthal, Thomas / Thüerer, Daniel (2010): Menschenrechte. Ideale, Instrumente, Institutionen. Zürich/St. Gallen.

Butterwegge, Christoph (o.J.): Mit dem Sozialstaat stirbt die Demokratie. Die Geschichte der Weimarer Republik als warnendes Beispiel. [Online] <https://www.christophbutterwegge.de/texte.php> [Abruf: 10.06.2020]

Dawod, Hiba / Melter, Claus / Bliemetsrieder, Sandro (2017): Stationen verweigerter Menschenrechte am Beispiel der Kindeswohlgefährdung eines Kindes mit Fluchterfahrung – Professionalisierungsbedürftigkeit, systematisch politisch-institutionelle Praxen und Erfahrungen individueller Verantwortungsverweigerung. In: Gebrande, Julia / Melter, Claus / Bliemetsrieder, Sandro (Hrsg.): Kritisch ambitionierte Soziale Arbeit. Intersektional praxeologische Perspektiven. Weinheim/Basel, S. 269-294.

Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR) (2018): Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland Juli 2017 – Juni 2018. Bericht an den Deutschen Bundestag gemäß § 2 Absatz 5 DIMRG. Berlin.

Eberlei, Walter / Neuhoff, Katja / Riekenbrauk, Klaus (2018): Menschenrechte – Kompass für die Soziale Arbeit. Stuttgart.

Gebrande, Julia / Melter, Claus / Bliemetsrieder, Sandro (2017): Anregungen für Orientierungspunkte und Analyse Kriterien einer kritisch ambitionierten Sozialen Arbeit. In: Gebrande, Julia / Melter, Claus / Bliemetsrieder, Sandro (Hrsg.): Kritisch ambitionierte Soziale Arbeit. Intersektional praxeologische Perspektiven. Weinheim/Basel, S. 390-405.

Gebrande, Julia / Melter, Claus / Bliemetsrieder, Sandro (2017): Kritisch ambitionierte Soziale Arbeit – intersektional praxeologische Perspektiven. Einleitende Überlegungen. In: Gebrande, Julia / Melter, Claus / Bliemetsrieder, Sandro (Hrsg.):

Kritisch ambitionierte Soziale Arbeit. Intersektional praxeologische Perspektiven. Weinheim/Basel, S. 9-25.

Grießmeier, Nicolas (2013): Der disziplinierende Staat. Eine kritische Auseinandersetzung mit Sanktionen bei Arbeitslosengeld II-Empfängern (sic.) aus der Sicht der Sozialen Arbeit und der Menschenrechte. 2. Aufl. Grünwald.

Hamm, Margret: Lebensunwert. Zerstörte Leben. In: Schneider, Frank (Hrsg.): erfasst, verfolgt, vernichtet. Kranke und behinderte Menschen im Nationalsozialismus Die Dokumentation zur Ausstellung. [Online] Berlin, S. 77-87.

Harms, Ingo (2016): Buchhaltung und Krankenmord. Die oldenburgische Anstaltsfürsorge 1932-1948. Oldenburg, S. 1-25.

Herman, Axel, 2008: Kampf um die Menschenrechte.[Online] <https://www.bpb.de/izpb/8325/kampf-um-die-menschenrechte?p=all> [Zugriff: 31.5.2020].

Hölling, Iris (2013): Weil wir wissen, was wir wollen: die Bedeutung des Erfahrungswissens Psychiatrie-Betroffener beim Aufbau des Berliner Weglaufhauses. In: Verein zum Schutz vor psychiatrischer Gewalt e.V. (Hrsg.): Auf der Suche nach dem Rosengarten. Echte Alternativen zur Psychiatrie umsetzen. Projektdokumentation. [Online] Berlin, S. 58-62.

Kappeler, Manfred (1999): Verstrickung und Komplizenschaft – die Beteiligung von Jugendbehörden an der nationalsozialistischen Bevölkerungspolitik 1933-1945. In: Ders.: Rückblicke auf ein Sozialpädagogisches Jahrhundert. Essays zur Dialektik von Herrschaft und Emanzipation im sozialpädagogischen Handeln. Frankfurt/Main, S. 225-262.

Kappeler, Manfred (2008): Den Menschenrechtsdiskurs in der Sozialen Arbeit vom Kopf auf die Füße stellen. In: Widersprüche. Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs- und Gesundheits- und Sozialbereich 28, S. 33-45.

Kerber-Ganse, Waltraut (2008): Kinderrechte und Soziale Arbeit. In: Widersprüche. Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs- und Gesundheits- und Sozialbereich 28, S. 65-76.

Klee, Ernst (1983): ‚Euthanasie‘ im NS-Staat. Die ‚Vernichtung unwerten Lebens‘. 3. Aufl. Frankfurt am Main.

Krammer, Robert (2018): Menschenrechts-Monitoring in der Sozialen Arbeit –Ein Beispiel eines Evaluationsvorhabens zur Umsetzung von Menschenrechten im Sozialamt der Stadt Salzburg. In: Spatschek, Christian / Steckelberg, Claudia (Hrsg.):

Menschenrechte und Soziale Arbeit. Konzeptionelle Grundlagen, Gestaltungsfelder und Umsetzung einer Realutopie. Buchreihe: DGSA (Hrsg.): Theorie, Forschung und Praxis der Sozialen Arbeit. Band 16. Opladen/Berlin/Toronto, S. 297-309.

Kuhlmann, Carola (2010): Die alltagspraktische Umsetzung pädagogischer Konzepte im Heim. In: Dies.: Erziehungsvorstellungen in der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre. Maßstäbe für angemessenes Erziehungsverhalten und für Grenzen ausgeübter Erziehungs- und Anstaltsgewalt. Bochum, S. 37-52.

Kuhlmann, Carola (2012): Soziale Arbeit im nationalsozialistischen Herrschaftssystem. In: Thole, Werner (Hrsg.): Grundriss Soziale Arbeit. [Online] Wiesbaden, S. 87-107.

Lehnert, Esther (2003): Die Beteiligung von Fürsorgerinnen an der Bildung und Umsetzung der Kategorie ‚minderwertig‘ im Nationalsozialismus. Frankfurt am Main.

Maurer, Sabine (2001): Das Soziale und die Differenz. Zur (De-)Thematisierung von Differenz in der Sozialpädagogik. In: Lutz, Helma/Wenning, Norbert (Hrsg.): Unterschiedlich verschieden. Differenz in der Erziehungswissenschaft. Opladen, S.125-142.

Mecheril, Paul / Melter, Claus (2010): Differenz und Soziale Arbeit. Historische Schlaglichter und systematische Zusammenhänge. In: Kessl, Fabian / Plößer, Melanie (Hrsg.): Differenzierung, Normalisierung, Andersheit Soziale Arbeit als Arbeit mit den Anderen. [Online] Wiesbaden, S. 117-131.

Medienpädagogik-Zentrum Hamburg e.V. (1992): Was hat Hamburg nur mit euch Frauen gemacht? Dokumentarfilm. Hamburg.

Nachtwey, Oliver (2017): Die Abstiegs-gesellschaft. Über das Aufbegehren in der regressiven Moderne. 7. Aufl. Berlin.

Nothhafft, Susanne (2019): Vom Völkerrecht zu einem Recht der BürgerInnen. Menschenrechte und deren Implikationen für die Soziale Arbeit. In: Menschenrechte und Soziale Arbeit im Schatten des Nationalsozialismus. Wiesbaden, S. 3-21.

Paul, Christa (2014): Anpassung und Selbstbehauptung. Eine identitätstheoretische Studie zur Fürsorge in den Jahren 1936 bis 1956. [Online] Wiesbaden.

Plößer, Melanie (2013): Die Macht der (Geschlechter-)Norm. Überlegungen zur Bedeutung von Judith Butlers dekonstruktiver Gendertheorie für die Soziale Arbeit. In: Sabla, Kim-Patrick/Plößer, Melanie (Hrsg.): Gendertheorien und Theorien Sozialer Arbeit. Bezüge, Lücken und Herausforderungen. Leverkusen/Opladen, S. 199-216.

Prasad, Nivedita (2011): Mit Recht gegen Gewalt. Die UN-Menschenrechte und ihre Bedeutung für die Soziale Arbeit. Ein Handbuch für die Praxis. Opladen/Farmington Hills.

Prasad, Nivedita / Muckenfuss, Katrin / Foitzik, Andreas (Hrsg.) (2020): Recht vor Gnade. Bedeutung von Menschenrechtsentscheidungen für eine diskriminierungskritische (Soziale) Arbeit. Weinheim/Basel.

Rauschenbach, Thomas (1999): Das sozialpädagogische Jahrhundert – Aufstieg im Schatten des Wohlfahrtsstaates. Entwicklungslinien der beruflichen Sozialen Arbeit. In: Ders.: Das Sozialpädagogische Jahrhundert. Analysen zur Entwicklung Sozialer Arbeit in der Moderne. Weinheim/München, S. 17-33.

Ridder, Peter (2015): Die Menschenrechtspakte. In: Arbeitskreis Menschenrechte im 20. Jahrhundert (Hrsg.): Quellen zur Geschichte der Menschenrechte. <https://www.geschichte-menschenrechte.de/schluesstexte/die-menschenrechtspakte/> [Zugriff: 12.05.20]

Schmidt, Josephina (2017): Kritische Praxis Sozialer Arbeit in der Sozialpsychiatrie. In: Gebrande, Julia / Melter, Claus / Bliemetsrieder, Sandro (Hrsg.): Kritisch ambitionierte Soziale Arbeit. Intersektional praxeologische Perspektiven. Weinheim/Basel, S. 70-85.

Seithe, Mechthild (2013): Zur Notwendigkeit der Politisierung der Sozialarbeitenden. In: Sozialmagazin, S. 24-31.

Sielaff, Gyöngyvér/ Utschakowski, Jörg (2016): EX-IN – aus einem Ausbildungsangebot wird eine psychiatrieverändernde Bewegung. In: Utschakowski, Jörg / Sielaff, Gyöngyvér / Bock, Thomas / Winter, Andrea: Experten aus Erfahrung. Peerarbeit in der Psychiatrie. Köln, S. 272-276.

Staub-Bernasconi, Silvia (1995): Das fachliche Selbstverständnis Sozialer Arbeit - Wege aus der Bescheidenheit. Soziale Arbeit als Human Rights Profession. In: Wendt, Wolf Rainer (Hrsg.): Soziale Arbeit im Wandel ihres Selbstverständnisses - Beruf und Identität. Freiburg, S. 57-104)

Staub-Bernasconi, Silvia (2008): Menschenrechte in ihrer Relevanz für die Soziale Arbeit als Theorie und Praxis, oder: Was haben Menschenrechte überhaupt in der Sozialen Arbeit zu suchen? In: Widersprüche. Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs- und Gesundheits- und Sozialbereich 28, S. 9-32.

Staub-Bernasconi, Silvia (2019): Menschenwürde – Menschenrechte – Soziale Arbeit. Die Menschenrechte vom Kopf auf die Füße stellen. Oplanden/Berlin/Toronto.

Tiedtke, Kerstin (2013): Erfahrungen mit Betroffenenkontrolle im Verein zum Schutz vor psychiatrischer Gewalt. In: Verein zum Schutz vor psychiatrischer Gewalt e.V. (Hrsg.): Auf der Suche nach dem Rosengarten. Echte Alternativen zur Psychiatrie umsetzen. Projektdokumentation. [Online] Berlin, S. 65-70.

Vogel, Kathrin (2013): Was ist das Weglaufhaus? In: Verein zum Schutz vor psychiatrischer Gewalt e.V. (Hrsg.): Auf der Suche nach dem Rosengarten. Echte Alternativen zur Psychiatrie umsetzen. Projektdokumentation. [Online] Berlin, S. 62-65.

Volk, Christian (2015): Die Politik der Menschenrechte und die Frage der Inklusion. In: Meinefeld, Ole/Heinrich-Böll-Stiftung (Hrsg.): Inklusion. Wege in die Teilhabegesellschaft. [Online] Frankfurt, S.378-386.

Zentrum für Menschenrechte (ZMR) / Internationaler Verband der SozialarbeiterInnen (IFSW) / Internationale Vereinigung der Ausbildungsstätten für Soziale Arbeit (IASSW) (2002): Menschenrechte und Soziale Arbeit. Ein Handbuch für Ausbildungsstätten der Sozialen Arbeit und für den Sozialarbeitsberuf. 5. Aufl. Weingarten.

7.1. Verzeichnis der Websites

Arbeitsgemeinschaft Bund der "Euthanasie"-Geschädigten und Zwangssterilisierten: <https://www.euthanasiegeschaedigte-zwangssterilisierte.de/> [Zugriff:29.06.2020]

Arbeitskreis Menschenrechte im 20. Jahrhundert: <https://www.geschichte-menschenrechte.de/schluesstexte/die-menschenrechtspakte/> [Zugriff: 12.05.2020]

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ): <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinderrechte/kinderrechte-ins-grundgesetz/115436> [Zugriff: 28.05.2020]

Bundeszentrale für Politische Bildung: <https://www.bpb.de/>

Bund der Euthanasiegeschädigten und Zwangssterilisierten: (<https://www.euthanasiegeschaedigte-zwangssterilisierte.de> [Zugriff:29.06.2020])

Definition Soziale Arbeit: DBSH (2014): <https://www.dbsh.de/profession/definition-der-sozialen-arbeit/deutsche-fassung.html> [Zugriff 27.06.2020]

Deutsches Institut für Menschenrechte(DIMR):

<https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/startseite/> [Zugriff:01.06.2020]

<https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsinstrumente/vereinte-nationen/menschenrechtsabkommen/sozialpakt-icescr/individualbeschwerde-und-untersuchungsverfahren/> [Zugriff : 29.06.2020]

Regionales Informationszentrum der Vereinten Nationen: <https://unric.org/de/charta/>
[Zugriff: 11.05.2020]

Rheinische Post: https://rp-online.de/panorama/coronavirus/mehrere-anzeigen-gegen-toennies_aid-51743633 [Zugriff 29.06.2020]

Text der Magna Charta Libertatum:

British Library: <https://www.bl.uk/magna-carta/articles/magna-carta-english-translation>
[Zugriff:31.05.2020]

Text des Gesetzes zur Verhütung Erbkranken Nachwuchses:

Dokumentenarchiv: <https://www.documentarchiv.de/ns/erbk-nws.html> [Zugriff
16.04.2020]

Übersetzung der Magna Charta Libertatum:

<http://www.verfassungen.eu/gb/gb1215.html> [Zugriff: 31.05.2020]

United Nations Treaty Collection (UNTC):

https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-13&chapter=4&clang=en [Zugriff:02.06.2020]

8. Erklärung

Hiermit versichere ich, die vorliegende Arbeit eigenständig und nur unter Benutzung der angegebenen Hilfsmittel angefertigt zu haben. Alle zitierten oder sinngemäß übernommenen Textstellen habe ich als solche gekennzeichnet und die Zitierquellen vollständig angegeben.

Süßenloh, 01.07.2020 Zoukift-Gräcke

(Ort, Abgabedatum) (Unterschrift)